

An alle Mitglieder des
Gemeinderats der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

09.09.2015

Verständigung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 18. September 2015 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 15.09.2015, Kenntnisnahme
2. Bestellung von Gleichbehandlungskordinatorin
3. Dienstpostenplanänderung aufgrund personeller Veränderungen im Gemeindeamt
4. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
Vergleichsverhandlungen betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums, Auftragsvergabe an Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH
5. Nachtrag zum Mietvertrag mit Gemeindefeuerwehr Dr. Gerald Moser, Markt 2
6. Arzthausumbau, Vertrag betreffend Planung, Oberleitung und Bauaufsicht
7. Änderung der Schreibweise der Ortschaftsnamen im „adress GWR online“
8. Gemeindefeuerwehr „Schulgasse“, Vermessungsurkunde
9. Güterweg „Schuster“, Ober St. Georgen 73, Vermessungsurkunde
10. Güterweg „Schuster“, Ober St. Georgen 73, Einreihung in die Straßengattung Güterweg
11. Wiederherstellung des Öffentlichen Weges 4056, KG St. Georgen am Walde
12. Otmar Kamplleitner, 4281 Mönchdorf, Schreineredl 28, Ansuchen um Auflassung von Teil des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf im Bereich der Liegenschaft Ottenschlag 24
13. Matthäus Pöckl und Michele Mold, Haruckstein 26, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Kleinerlau für Abwasserleitung
14. Reinhard und Doris Lumetsberger, Henndorf 6, Gestattungsvertrag für Sondernutzung der öffentlichen Wege 4032 und 4036, KG Henndorf, für Wasserleitung
15. Allfälliges

Um ein pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit ein Ersatzmitglied einberufen werden kann.

Der Bürgermeister:



Fraktionssitzung SPÖ: Freitag, 11.09.2015, 19:00 Uhr
Fraktionssitzung ÖVP: Mittwoch, 16.09.2015, 20:00 Uhr

09.09.2015

Kundmachung

Sie werden höflich zu der am **Freitag, den 18. September 2015 um 19:30 Uhr** im Sitzungssaal des Gemeindeamtes stattfindenden Sitzung des **Gemeinderats** eingeladen.

Tagesordnung:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 15.09.2015, Kenntnisnahme
2. Bestellung von Gleichbehandlungskoordinatorin
3. Dienstpostenplanänderung aufgrund personeller Veränderungen im Gemeindeamt
4. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“:
Vergleichsverhandlungen betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums, Auftragsvergabe an Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH
5. Nachtrag zum Mietvertrag mit Gemeindefeuerwehr Dr. Gerald Moser, Markt 2
6. Arzthausumbau, Vertrag betreffend Planung, Oberleitung und Bauaufsicht
7. Änderung der Schreibweise der Ortschaftsnamen im „adress GWR online“
8. Gemeindefeuerwehr „Schulgasse“, Vermessungsurkunde
9. Güterweg „Schuster“, Ober St. Georgen 73, Vermessungsurkunde
10. Güterweg „Schuster“, Ober St. Georgen 73, Einreihung in die Straßengattung Güterweg
11. Wiederherstellung des Öffentlichen Weges 4056, KG St. Georgen am Walde
12. Otmar Kamplleitner, 4281 Mönchdorf, Schreineredl 28, Ansuchen um Auflassung von Teil des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf im Bereich der Liegenschaft Ottenschlag 24
13. Matthäus Pöckl und Michele Mold, Haruckstein 26, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Kleinerlau für Abwasserleitung
14. Reinhard und Doris Lumetsberger, Henndorf 6, Gestattungsvertrag für Sondernutzung der öffentlichen Wege 4032 und 4036, KG Henndorf, für Wasserleitung
15. Allfälliges

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Leopold Buchberger



Angeschlagen am: 09.09.2015
Abgenommen am: 21.09.2015

Marktgemeindeamt

St. Georgen am Walde

4372 St. Georgen am Walde, Markt 9

DVR: 0363146

UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2015/Bu/SA

Bearbeiterin: Andrea Schachenhofer

Tel. +43 7954 3030-13

Fax: +43 7954 3030-30

Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.ooe.gv.at

www.st-georgen.at

21.09.2015

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18. September 2015 folgende Beschlüsse gefasst, die gemäß § 94 Abs. 6 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. kundgemacht werden:

1. **Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses** vom 15.09.2015 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.
2. Die **Dienstpostenplanänderung** wurde wie folgt einstimmig beschlossen:
 - 1 Vertragsbedienstete GD 20.3: Erhöhung von 0,625 Person auf 1 Person
 - 1 Vertragsbedienstete GD 21.7: Reduzierung von 1 Person auf 0,625 Person
3. Der **Architektenvertrag betreffend Planung, Oberleitung und Bauaufsicht für den Arzthausumbau** wurde mit Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 4, zum Preis von € 18.179,00 exkl. 20 % MWSt. einstimmig beschlossen. Des Weiteren wurde der Vertrag mit der Firma bauwerk consult oppenauer gmbH, 4320 Perg, Naarntalstraße 7 zum Preis von € 21.141,00 exkl. MWSt. mehrstimmig beschlossen.
4. Die Verordnung über die **Einreihung des Güterwegs Schuster als öffentliche Straße** wurde einstimmig beschlossen.
5. Der **Grundsatzbeschluss** für die **Auflösung eines Teils des öffentlichen Weges** 4108/2, KG Henndorf, und die **Übereignung an Otmar Kamleitner**, 4281 Mönchdorf, Schreinerredt 28 wurde einstimmig beschlossen.
6. Ein **Beitritt zum Verein „EBF-Neu“** (Energie Bezirk Freistadt) wurde mehrstimmig abgelehnt.

Der Bürgermeister:

Leop. Buchberger

Leopold Buchberger



Angeschlagen am 21.09.2015

Abgenommen am 06.10.2015

Marktgemeindeamt
St. Georgen am Walde
4372 St. Georgen am Walde, Markt 9
DVR: 0363146 UID: ATU 23434601



AZ: 004-1-2015/Bu/St
Bearbeiter: Amtsleiter Gerald Steiner
Tel. +43 7954 3030-11
Fax: +43 7954 3030-30
Email: marktgemeinde@st-georgen-walde.goe.gv.at
www.st.georgen.at

An den
Gemeinderat der Marktgemeinde
4372 St. Georgen am Walde

18.09.2015

Dringlichkeitsantrag

In Bezug auf § 46 Abs. 3 Oö. GemO. 1990 idgF. stelle ich an den Gemeinderat den Antrag am Schluss der Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom 18.09.2015 noch folgenden Punkt zu behandeln:

- Beitritt zum Verein „EBF-neu“

Begründung der Dringlichkeit:

Dem Gemeindeamt wurde erst am 17.07.2015 vom EBF mitgeteilt, dass eine Teilnahme an der Ausschreibung der Klima- und Energie-Modellregionen nur möglich ist, wenn man vor 09.10.2015 Mitglied beim EBF-neu ist.

Eine Aufnahme in die Tagesordnung war terminlich nicht möglich.

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Verhandlungsschrift 3/2015

über die öffentliche Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde St. Georgen am Walde

Tag: **18.09.2015**
Ort: **Sitzungssaal des Gemeindeamtes**

Anwesende

Mitglieder:

SPÖ:

1. Leopold Buchberger (Bürgermeister)
2. Heinrich Haider
3. Josef Buchberger
4. Herbert Offenthaler
5. Barbara Kurzbauer
6. Maria Haider
7. Siegfried Prandstätter
8. Manfred Buchberger
9. Mag. Reinhard Haider, BSc
10. Martin Buchberger
11. Erna Kurzbauer

ÖVP:

12. Karl Gruber
13. Renate Fürst
14. Andreas Payreder
15. Franz Rigler
16. Paul Palmetshofer
17. Engelbert Klaus
18. Mag. Thomas Hundegger
19. Friedrich Hochstöger
20. Roland Rigler

Ersatzmitglieder:

21. Herta Aumayer (SPÖ)
22. Heinrich Harrucksteiner (SPÖ)
23. Johannes Neuhauser (ÖVP)
24. Karl Müller (ÖVP)
25. Walfried Ortner (ÖVP)

Der Leiter des Gemeindeamtes: Gerald Steiner

Die Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.): Andrea Schachenhofer

Gemeindebedienstete oder sonstige Personen (§ 66 Abs. 2 OÖ.GemO.1990 idgF.):

Es fehlen:

entschuldigt:

Johannes Peirleitner (SPÖ)
Paula Raffetseder (SPÖ)
Manfred Paireder (SPÖ)
Franz Temper (ÖVP)
Erich Pölzl (ÖVP)
Manfred Höbarth (ÖVP)
Johann Grünsteidl (ÖVP)
Mag. Gabriele Pilger (ÖVP)
Peter Buchberger (ÖVP)

unentschuldigt:

Gerhard Harringer (ÖVP)
Marina Reitinger (ÖVP)
Theodor Rumetshofer (ÖVP)

Der Vorsitzende eröffnet um **19:30** Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm – dem Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) die Verständigung an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder für diese Sitzung erfolgte zeitgerecht schriftlich per Post bzw. E-Mail am **09.09.2015** unter Bekanntgabe der Tagesordnung;
die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an die Amtstafel am gleichen Tag öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **26.06.2015** bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) folgende Protokollfertiger namhaft gemacht werden:
SPÖ: Bürgermeister Leopold Buchberger
ÖVP: Paul Palmetshofer
- f) Folgender Dringlichkeitsantrag (**Beilage A**) soll im Anschluss an die Tagesordnung behandelt werden:
Beitritt zum Verein „EBF-neu“

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Behandlung des Dringlichkeitsantrages bezüglich Beitritt zum Verein „EBF-neu“

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
Andreas Payreder
Franz Rigler
Friedrich Hochstätger
Roland Rigler
Karl Müller
- Stimmenthaltung: Paul Palmetshofer
Karl Gruber
Engelbert Klaus
Walfried Ortner
Johannes Neuhauser
Renate Fürst
Mag. Thomas Hundegger

Der Bürgermeister begrüßt den Gemeinderat, den Amtsleiter und die Schriftführerin und geht in die Tagesordnung ein:

1. Prüfungsbericht des örtlichen Prüfungsausschusses vom 15.09.2015, Kenntnisnahme

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Gebarungsprüfung des örtlichen Prüfungsausschusses gemäß § 91 OÖ. GemO. 1990 idgF. am 15.09.2015 um 19:30 Uhr
Tagesordnung:
 1. Belegprüfungen
 2. Straßenbauvorhaben Güterweg Schuster
 3. Allfälliges

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Engelbert Klaus: Es wurden die Belege vom 3. Quartal durchgesehen und es gab diesbezüglich keine Beanstandungen. Das Vorhaben Güterweg Schuster wurde um € 14.406,51 billiger umgesetzt, als in den Jahren 2014 und 2015 veranschlagt.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Kenntnisnahme des Gebarungsprüfungsberichts des Prüfungsausschusses vom 15.09.2015

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

2. Bestellung von Gleichbehandlungskordinatorin

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Einstimmiger Gemeinderatsbeschluss vom 21.09.2012:
Frauenförderprogramm der Marktgemeinde St. Georgen am Walde für die Jahre 2012 bis 2018 und Bestellung folgender Koordinatorinnen:
 - *Koordinatorin: Evelyn Schwarzingler, 4372 St. Georgen am Walde, Höfhölzl 13*
 - *Koordinatorin-Stellvertreter: Ingeborg Hundegger, 4392 Dorfstetten, Forstamt 30*
- Kündigung von Evelyn Schwarzingler per 31.01.2016
- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-021585/571-2012-Sp/Re vom 21.05.2012 betreffend Bestellung der Koordinatorinnen gemäß Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz:
*2.In Gemeinde, die fünf oder mehr Bedienstete beschäftigen, hat der Gemeinderat nach § 30 Oö. G-GBG zu beschließen, eine oder mehrere **Koordinatorinnen für eine sechsjährige Funktionsdauer zu bestellen.***
- § 30 Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz:
*... Die Koordinatorin muss dem Personalstand der Gemeinde angehören und soll nach Möglichkeit aus dem Kreis der weiblichen Vertrauenspersonen gemäß dem Oö. Gemeinde-Personalvertretungsgesetz stammen.
Die Koordinatorin ist mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung auf Vorschlag des Gemeinderats vom Bürgermeister zu bestellen.*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Gerald Steiner: Eine Gleichbehandlungskordinatorin vertritt die Interessen der weiblichen Bediensteten im Unternehmen und wirkt Benachteiligungen in Bezug auf deren Dienstverhältnissen entgegen. Weiters hat eine Koordinatorin das Recht auf Teilnahme bei den Personalbeiratssitzungen.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Bestellungsvorschlag folgender Gleichbehandlungskordinatorinnen:

- Koordinatorin: Daniela Einsiedler, 4382 St. Nikola, Sarmingstein 52
- Koordinatorin-Stellvertreter: Ingeborg Hundegger, 4392 Dorfstetten, Forstamt 30

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

3. Dienstpostenplanänderung aufgrund personeller Veränderungen im Gemeindeamt

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- E-Mail an Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 13.08.2015 betreffend Ansuchen um Dienstpostenplanänderung:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß Oö. Gemeindedienstpostenplanverordnung 2002 könnten in Gemeinden mit 2001 – 2500 Einwohnern 7 Dienstposten festgesetzt werden.

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beschäftigt derzeit gemäß genehmigtem Dienstpostenplan im Gemeindeamt 6 Bedienstete (5,625 PE) sowie einen Bürokauffrau-Lehrling.

Frau Evelyn Schwarzinger (VB I/c GD 20.3, 0,625 PE) hat am 12.08.2015 ein Ansuchen um einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses per 31.01.2016 gestellt und dieses wird voraussichtlich am 14.09.2015 durch den Gemeindevorstand beschlossen.

Die Vertretung Andrea Schachenhofer (VB GD 21.7, 1 PE) hat sich am 13.08.2015 um den Dienstposten VB GD 20 beworben, unter der Voraussetzung eines Beschäftigungsausmaßes von 40 Wochenstunden. Da Frau Schachenhofer bestens geeignet ist, ist geplant den Dienstposten nicht öffentlich auszuschreiben sondern intern nach zu besetzen.

Für die Nachbesetzung von Frau Schachenhofer wird am 14.09.2015 eine Stellenausschreibung für eine/n Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst VB GD 21.7, 0,625 PE beschlossen.

Um einen reibungslosen Gemeindeamtsdienstbetrieb zu gewährleisten ist folgende geringfügige Änderung des Dienstpostenplans beabsichtigt:

Dienstposten	Abteilung/Funktion	Derzeit bis 31.01.2016	Ab 01.02.2016
1 PE Beamter B II-VI N2-Laufbahn (GD 11.1)	Amtsleiter	Gerald Steiner	Gerald Steiner
1 PE Beamter GD 16.3	Bauwesen	Bruno Genswaidner	Bruno Genswaidner
1 PE Beamter GD 16.3	Rechnungswesen: Haushalts-Buchhaltung	Silvia Wiesinger	Silvia Wiesinger
1 PE VB GD 18.5	Rechnungswesen: Steuern/Abgaben	Bruno Haneder	Bruno Haneder
0,625 PE VB I/c (GD 20.3)	Bürgerservice/ Standesamt	Evelyn Schwarzinger	Andrea Schachenhofer 1 PE VB GD 20.3
1 PE VB GD 21.7	Bürgerservice	Andrea Schachenhofer	Stellenausschreibung 0,625 PE VB GD 21.7
Bürokauffrau-Lehrling	Bürgerservice	Sindy Gruber	Sindy Gruber

Folgende Argumente sprechen für die vorgeschlagene Vorgangsweise:

- *Frau Schachenhofer wird ab 01.02.2016 die Hauptverantwortung im Bereich der Allgemeinen Verwaltung - Bürgerservice mit insgesamt 3 Mitarbeitern (inkl. Lehrling) tragen und es ist wichtig, dass dieser höher bewertete Dienstposten GD 20 durch eine Vollzeitkraft besetzt ist.*
- *Frau Schachenhofer hat die Dienstausbildungen Modul 1 und Modul 2 sowie die Standesbeamtenprüfung bereits erfolgreich abgelegt.*
- *Im Zuge der Umstellung auf das ZPR/ZSR hat Frau Schachenhofer als Vertretung bereits wesentlich im Standesamt mitgearbeitet und verfügt über viel Erfahrung auf diesem Gebiet.*
- *Sie ist bereits jetzt für Wahlangelegenheiten zuständig und bereitet eigenverantwortlich die kommenden Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen vor.*
- *Weiters wird sie eigenverantwortlich als Sachbearbeiterin für das Meldewesen zuständig sein, das durch die Errichtung eines Flüchtlingsheimes in St. Georgen am Walde im Dezember 2012 verstärkt Fälle mit Auslandsberührung zu verzeichnen hat.*

Beilagen:

- *Anlage 1: Beilage zur Vorlage bei Dienstpostenplan-Änderungen*
- *Genehmigter Dienstpostenplan vom 12.12.2014*
- *Aktuelles Organigramm Gemeindeamt*

- Aktueller Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung
- Geplanter Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für den Bereich der Allgemeinen Verwaltung ab 01.02.2016
- Arbeitsplatzbeschreibung Schachenhofer ab 01.02.2016 (Entwurf)

Die Marktgemeinde St. Georgen am Walde ersucht um Zustimmung zur vorgeschlagenen Dienstpostenplanänderung und wir bitten um rechtzeitige Rückmeldung damit die Beschlussfassung im Gemeinderat am 18.09.2015 erfolgen kann.

Freundliche Grüße

Amtsleiter Gerald Steiner

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, IKD(Gem)-210208/57-2015-Rer vom 07.09.2015 betreffend Anfrage – Änderung des Dienstpostenplanes

- E-Mail der Marktgemeinde St. Georgen am Walde vom 09.09.2015 betreffend Anfrage – Änderung des Dienstpostenplanes

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung IKD(Gem)-210208/58-2015-Rer vom 10.09.2015 betreffend Anfrage Änderung des Dienstpostenplanes:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Ihrer nochmaligen Anfrage bezüglich der geplanten Änderung des Dienstpostenplanes

Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes bei dem Dienstposten VB GD 20.3 – VB I/c von 0,625 PE auf 1 PE bei gleichzeitiger Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes bei dem Dienstposten VB GD 21.7 von 1 PE um 0,375 PE auf 0,625 PE

stellen wir Folgendes fest:

Wie Sie in Ihrem E-Mail vom 09.09.2015 bekanntgegeben, hat der Gemeindevorstand bereits am 31.08.2015 die geplanten Personalmaßnahmen (**interne Nachbesetzung des Dienstpostens 0,625 PE Vb DG 20.3 – VB I/c mit einer Vollzeitkraft und Ausschreibung des Dienstpostens VB GD 21.7 mit einer Teilzeitkraft**) beschlossen. Ferner wurde die Stellenausschreibung auch bereits an der Amtstafel kundgemacht.

Wir weisen darauf hin, dass die Ausschreibung und Nachbesetzung eines Dienstpostens nur auf Rechnung eines im rechtskräftigen Dienstpostenplan enthaltenen freien Dienstposten möglich ist.

Im Übrigen teilten wir Ihnen mit unserem Schreiben vom 07.09.2015, IDK(Gem)-210208/57-2015-Rer, bezüglich der eingangs angeführten Änderungen des Dienstpostenplanes mit, dass das Ergebnis der Prüfung durch die Bezirkshauptmannschaft Perg abgewartet werden soll.

Sie werden daher eingeladen, wenn das Prüfungsergebnis bekannt ist, sich in dieser Angelegenheit wieder an uns zu wenden.

Abschließend machen wir nochmals darauf aufmerksam, dass mit den geplanten Personalmaßnahmen zuzuwarten ist, bis über die in Aussicht genommenen Änderungen des Dienstpostenplanes entschieden worden ist

Hinweis:

Die Bezirkshauptmannschaft Perg erhält eine Abschrift dieser Erledigung zur Information.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:

Regina Resch

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Erst nach Einlangen des Prüfungsergebnisses der Bezirkshauptmannschaft Perg, wird das Amt der Oö. Landesregierung über die Dienstpostenplanänderung entscheiden.
Falls die Änderungen des Dienstpostenplanes vom Amt der Oö. Landesregierung nicht genehmigt wird, wird Andrea Schachenhofer 2 Dienstposten besetzen (25 Stunden, GD 20.3 und 15 Stunden, GD 21.7)

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Änderung des Dienstpostenplanes per 01.02.2016 vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amt der Oö. Landesregierung:

- 1 VB GD 20.3: Erhöhung von 0,625 PE auf 1 PE
- 1 VB GD 21.7: Reduzierung von 1 PE auf 0,625 PE

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

4. Zustimmung zu folgenden Geschäften gemäß Punkt 5.4 des Gesellschaftsvertrags der „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“: Vergleichsverhandlungen betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums, Auftragsvergabe an Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben von Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH, 4320 Perg, Leharstraße 6 an Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Wald & Co KG vom 16.07.2015 betreffend Schadenersatz:
*Guten Tag, sehr geehrter Herr Steiner,
Bezugnehmend auf die am 08.07.2015 stattgefundene Befundaufnahme erlaube ich mir kurz die Möglichkeiten festzuhalten:*

1.

Es besteht die Möglichkeit, dass Gutachten abzuwarten, um in weiterer Folge im Gerichtsverfahren abzuklären welcher Unternehmer für die Schäden verantwortlich ist. Diesbezüglich bleibt festzuhalten, dass nach erfolgter Befundaufnahme offenbar auch der Zimmermeister die Dachlatten nicht normgerecht verlegt hat, sodass auch hinsichtlich dieses Gewerkes eine Verursachung des Mangels möglich ist.

Bei dieser Variante betragen die Kosten des Herrn Sachverständigen zumindest EUR 5.000,00 und teilen diese Kosten das Schicksal des Hauptprozesses. Bei vollständigem Obsiegen erhalten Sie vollständigen Kostenersatz – bei Verlust haben Sie sämtliche Prozesskosten zu tragen. Das betrifft auch die Rechtsanwaltskosten.

2.

Wie bereits an Ort und Stelle erörtert, besteht letztlich auch die Möglichkeit die Angelegenheit vergleichsweise zu bereinigen. Sowohl die Firma Hochstöger, als auch die Firma Rheinzink hat an dieser Variante reges Interesse gezeigt und besteht mit den Informationen der Befundaufnahme auch die begründete Hoffnung die Firma Bauder und die Firma Simader zu Vergleichsverhandlungen beiziehen zu können.

Herr Ing. Oppenauer hat bereits mitgeteilt, dass er es für ausreichend erachte, das Dach regelmäßig zu kontrollieren und gegebenenfalls nachzuarbeiten, da auch nach Ihrer Aussage weniger Schadstellen auftreten. Hinsichtlich dieser Variante bleibt festzuhalten, dass der Sachverständige lediglich die bisherigen Kosten in Höhe von EUR 900,00 abrechnen wird, zumal das Gutachten nicht ausgeführt werden muss.

Ich möchte aber festhalten, dass der Sachverständige davon ausgeht, dass das Dach neu herzustellen ist, um die Mängel zu beseitigen. Diese Neuherstellung wird nur durch ein gerichtliches Verfahren zu erzwingen sein.

Es wir höflich um Rückmeldung ersucht, welche der Varianten bevorzugt werden, um die nächsten erforderlichen Schritte zu setzen. Bei Variante zwei ergeht an die zwei nichtbeteiligten Werkunternehmer ein Schreiben, in welchem sie aufgefordert werden den Vergleichsgesprächen beizutreten und sich zu beteiligen.

In Erwartung Ihrer Rückäußerung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Michael Poduschka, Geschäftsführender Gesellschafter| Poduschka Anwalts-gesmbH

- Besprechung am 03.09.2015 bei Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH:
 - Einladung erging an alle Gemeindevorstandsmitglieder
 - Teilnehmer: Mag. Alexander Holzleitner
Bürgermeister Leopold Buchberger
Vizebürgermeister Andreas Payreder
Amtsleiter Gerald Steiner (Geschäftsführer VFI & Co KG)
 - Vergleich mit ausführenden Firmen treffend Mängel beim Dach des Schulzentrums soll durch Anwaltskanzlei ausgehandelt werden

- Schreiben vom Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH, 4320 Perg, Leharstraße 6 vom 09.09.2015 betreffend Schadenersatz:
 - Leistungsaufstellung per 03.09.2015: €3.630,16
 - Ausarbeitung Vergleich: € 2.000,00
 - Gesamt: € 5.630,16 exkl. 20 % MWSt**

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- AL Gerald Steiner: Bei diesem Tagespunkt geht es nicht darum einen Vergleich zu beschließen, sondern ausschließlich um Beauftragung eines Anwaltes mit der Ausarbeitung eines Vergleiches. Der Vergleich würde in einer späteren Sitzung vom Gemeinderat zu beschließen sein. Beim Sachverständigentermin wurde vorgeschlagen, dass sich alle Anwälte der involvierten Firmen beraten und eventuell ein Vergleich eine Lösung sei. Auch beim Termin in der Anwalts-gesellschaft Poduschka ist man zur Auffassung gekommen, dass ein Vergleich eine Lösung wäre und diese anzustreben ist.
- Andreas Payreder: Ich bin darüber enttäuscht, dass Baumeister Ing. Kurt Oppenauer beim Termin mit dem Sachverständigen nicht teilgenommen hat. Für die Schäden am Schuldach trifft uns absolut keine Schuld. Das Dach haben wir 10 Jahre, und dass ist für ein Dach keine Lebensdauer.
- Bgm. Leopold Buchberger: Die Fakten hängen zusammen, seien es die Matten, die Verlegung, das Blech bis hin zum Baumeister. Zu entscheiden und sagen zu können, wer in unserem Fall der Gewinner oder Verlierer ist, ist sehr schwierig. Der Vergleich wäre so geplant, dass die Gemeinde nicht belastet werden würde, sondern die Firmen würden die kommenden 5 bis 10 Jahre das gesamte Schuldach laufend 2 mal jährlich kontrollieren. Sollten Schäden auftreten, würden diese auf Kosten der Firmen repariert werden.
- Paul Palmeshofer: Der Sachverständige hat gesagt, dass das Schuldach ohnehin einmal erneuert werden muss da es kaputt ist, beziehungsweise in den nächsten Jahren komplett kaputt sein wird. Wenn der Vergleich nach den verhandelten Jahren abgelaufen ist und das Dach weiterhin Schäden aufweist, haben wir wieder ein Problem damit.
- Bgm. Leopold Buchberger: Bei der Aussage des Sachverständigen bezüglich Erneuerung des Daches, handelt es sich um ein Missverständnis. Er hat gedacht, dass das komplette Dach zu reparieren sei. Es sind 2 Bereiche bei denen das Dach Schäden aufweist. Wenn das Dach ordentlich und regelmäßig gewartet wird, hat das Dach lt. Aussagen von Spezialisten eine Lebensdauer von 30 bis 40 Jahren. Wichtig ist, dass kein Wasser mehr in das Dach eintreten kann und deshalb finde ich, dass eine regelmäßige Kontrolle sehr wichtig ist.
- Josef Buchberger: Nach dem Öffnen der 2 geschädigten Stellen des Daches hat der gerichtlich beeidete Sachverständige meiner Meinung nach bereits in Richtung Vergleich tendiert. Er hat auch gewartet mit der Abgabe seiner Analyse bis sich die Anwälte der Firmen abgesprochen hatten. Laut seiner Aussage, ist es schwierig herauszufinden, wer der Schuldige ist und wer nicht. Ich denke wir sollten einen Vergleich ausarbeiten lassen.
- Mag. Thomas Hundegger: Haben wir für solche Sachen eine Rechtsschutzversicherung, beziehungsweise gibt es Unterstützung vom Amt der Oö. Landesregierung? Würde ich als Häuselbauer Schäden am Dach haben, würde ich mich gut erkundigen und nach dem Rechtsweg und der richtigen Abwicklung fragen.
- AL Gerald Steiner: Wir haben für solche Angelegenheiten keine Rechtsschutzversicherung. Das Amt der Oö. Landesregierung erstellt Finanzierungspläne. Die Umsetzung eines Projektes muss die Gemeinde selber machen, beziehungsweise in Auftrag geben. Bei privatrechtlichen Sachen kann die Oö. Landesregierung nicht helfen, sondern es ist ein Anwalt einzuschalten. Natürlich hat der Rechtsanwalt die Aufgabe, dass optimalste für die Gemeinde herauszuholen.
- Barbara Kurzbauer: Werden die Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bei der Ausarbeitung des Vergleiches miteingerechnet, oder hat diese ohnehin die Gemeinde zu tragen?
- AL Gerald Steiner: Der Rechtsanwalt versucht diese Kosten bei der Vergleichsausarbeitung zu berücksichtigen, aber es wird sehr schwierig werden diese unterzubringen. Da die anderen Parteien auch Rechtsanwaltskosten haben, werden die eigenen Kosten höchst wahrscheinlich von der Gemeinde zu tragen sein.

- Manfred Buchberger: Gibt es innerhalb der ausgehandelten Jahre Schäden am Dach, werden diese von den Firmen auf deren Kosten repariert. Sollten wir die Verhandlung verlieren, hätten wir die Rechtsanwalt- und Gerichtskosten, sowie die gesamten Reparaturkosten für das Dach zu bezahlen. Es besteht ein hohes Risiko.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Zustimmung zur Auftragsvergabe durch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG“ für Vergleichsverhandlungen betreffend Mängel bei Dach des Schulzentrums an Poduschka Anwalts-gesellschaft mbH, 4320 Perg, Leharstraße 6, zum Preis von € 5.630,16 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

5. Nachtrag zum Mietvertrag mit Gemeindearzt Dr. Gerald Moser, Markt 2

Berichterstatte: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Telefonische Auskunft von Wohnungsgesellschaft Neue Heimat über Miethöhe von Sparkasse in Geschäftslokal, Markt 5, vom 17.12.2014:

Miete + Betriebskosten: € 766,80
Abz. Betriebskosten: € 85,64
Abz. Verwaltungskosten: € 25,73
Miete monatlich € 655,73 exkl. 20 % MWSt. / 114,18 m²
Miete monatlich pro m² € 5,74 exkl. 20 % MWSt.

- Geschäftsräume (Ordination)

	Nutzbare Fläche	Miete/m ² indexgesichert	Monatliche Miete exkl. 20 % MWSt.
Aktuell	135,38 m ²	€ 2,98	€ 404,06
NEU	180,02 m ²	€ 3,06	€ 550,00
Differenz	+ 44,64 m ²		+ € 145,94

- Betriebskosten 2014: € 689,76 exkl. 20 % MWSt.
- Abfallabfuhr 2014: € 215,44 exkl. 10 % MWSt.
- Kanalbenutzungsgebühr 2014: € 460,04 exkl. 10 % MWSt.

- Wohnräume

	Nutzbare Fläche	Miete/m ² indexgesichert	Monatliche Miete exkl. 10 % MWSt.
Aktuell	129,50 m ²	€ 2,98	€ 386,50
NEU	53,50 m ² (Dachgeschoß)	€ 3,06	€ 163,71
NEU	76,00 m ² (Obergeschoß)	€ 4,16	€ 316,29
NEU			€ 480,00
Differenz			+ € 93,50

- Betriebskosten 2014: € 659,80 exkl. 10 % MWSt.
- Abfallabfuhr 2014: € 85,44 exkl. 10 % MWSt.
- Heizkosten
Durchschnitt 2013 – 2015 = 43,4 MWh = € 3.834,42 exkl. 20 % MWSt.
Einsparung nach Sanierung ca. 15 % = ca. € 580,00 exkl. 20 % MWSt. pro Jahr

- Das gesamte Untergeschoß (2 Garagen udgl.), Stiegenhaus und Dachbodenräume werden nicht zur Berechnung der Miete herangezogen
- Ordinationsumbauarbeiten: 4 – 8/2015
- Provisorische Gemeindearztordination in Volksschule: 6 – 8/2015

Nachtrag zum Mietvertrag vom 24.09.2004

geschlossen zwischen der Marktgemeinde St. Georgen am Walde - im folgenden kurz Gemeinde genannt - als Vermieter einerseits und Herrn **Dr. Gerald Moser, 4372 St. Georgen am Walde Markt 9** - im folgenden kurz Mieter genannt - andererseits:

Der Mietvertrag vom 24.09.2004 (**Wohn- und Geschäftsgebäude, Markt 2**) wird mit **Wirkung 01.09.2016** wie folgt geändert:

I.

Geschäftsräume:

Obergeschoss:	1 Büro	10,80 m ²
Erdgeschoss:	1 Ordination 1	13,58 m ²
	1 Ordination 2	21,51 m ²
	1 Ordination 3	9,99 m ²
	1 Therapieraum	31,35 m ²
	1 Personal WC	3,00 m ²
	1 Vorraum WC	3,10 m ²
	1 Vorraum Anmeldung	12,56 m ²
	1 Anmeldung	19,85 m ²
	1 Apotheke	14,78 m ²
	1 Warteraum	30,97 m ²
	1 Windfang	4,35 m ²
	1 Behinderten WC	4,18 m ²
	1 Windfang Wohnung	4,67 m ²
	1 Stiegenhaus	4,31 m ²
Untergeschoss:	1 Garage	33,47 m ²
Nutzbare Geschäftsräume		180,02 m²

III.

1.) Als Hauptmietzins im Sinne des § 15 (1) Ziff. 1 MRG. wird ein monatlicher Betrag von insgesamt € 1.030,00 (in Worten: eintausend und dreißig) vereinbart:

Geschäftsräume: € 550,00

Wohnräume: € 480,00

Zuzüglich zu diesem Hauptmietzins ist die jeweils gültige Umsatzsteuer zu entrichten.

2.) Der Hauptmietzins nach Punkt III. ist wertgesichert und erhöht oder vermindert sich nach der entsprechenden Veränderung des von der Statistik Austria verlautbarten **Verbraucherpreisindex 2010**, wobei Änderungen der Indexzahl unter 5 % unberücksichtigt bleiben.

Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Hauptmietzins und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Hauptmietzins. Ausgangspunkt für die Berechnung bildet die Indexziffer (VPI 9/2016) zum 1. September 2016.

Sollte der Verbraucherpreisindex 2010 nicht mehr veröffentlicht werden, tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

St. Georgen am Walde, 18.09.2015

Vermieter:

Mieter:

Der Bürgermeister:

Leopold Buchberger

Dr. Gerald Moser

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Nachtrag zum Mietvertrag vom 24.09.2004 mit Gemeindefacharzt Dr. Gerald Moser für Wohn- und Geschäftsgebäude, Markt 2, in Höhe von monatlich € 1.030,00 exkl. MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

6. Arzthausumbau, Vertrag betreffend Planung, Oberleitung und Bauaufsicht

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Schreiben vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales, GZ: IKD(Gem)-010048/219-2010-Lg/Gan vom 22.01.2010 betreffend Hochbauvorhaben der öö. Gemeinden; Mustervertrag betreffend Planung, Oberleitung und örtliche Bauaufsicht – Auflage 2010

- Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 4

a) Vorentwurf	13 %
b) Entwurf	17 %
c) Einreichung	10 %
d) Ausführungs- und Detailzeichnungen	33 %
f) <u>Bauoberleitung: 1. Künstlerische Oberleitung</u>	<u>5 %</u>
Zusammen	78 % der Büroleistungen

- Errichtungskosten: € 331.000,00 exkl. MWSt.
 - Kosten für Ermittlung des Architektenhonorars: € 286.000,00 exkl. MWSt.
 - Schwierigkeitsgrad 5
 - Honorarsatz: 7,69 %
 - Honorar: € 17.150,00 exkl. 20 % MSt.
 - + 6 % Nebenkosten-Pauschale: € 1.029,00 exkl. 20 % MSt.
 - € 18.179,00 exkl. 20 % MSt.**
- Angebot vom 03.12.2013 und Auftragsvergabe vom 09.12.2013 über € 15.900,00 exkl. 20 % MWSt. wird durch diesen Vertrag ersetzt.

- bauwerk consult oppenauer gmbh, 4320 Perg Narntalstraße 7

e) Kostenberechnungsgrundlage	12 %
f) Bauoberleitung:	
<u>2. Technische und geschäftliche Oberleitung</u>	<u>10 %</u>
Zusammen	22 % der Büroleistungen

- Errichtungskosten: € 331.000,00 exkl. MWSt.
- Kosten für Ermittlung des Architektenhonorars: € 286.000,00 exkl. MWSt.
- Schwierigkeitsgrad 5
- Honorarsatz Büroleistung: 8,04 %
- Honorarsatz örtliche Bauaufsicht: 4,20 %
- Nachlass: 15 %
- Honorar Büroleistung: € 4.300,00 exkl. 20 % MWSt.
- Honorar örtliche Bauaufsicht: € 10.210,00 exkl. 20 % MWSt.
- Sonderfachleute: Planungs koordinator 0,30 % € 858,00 exkl. 20 % MWSt.
- Bau koordinator 0,30 % € 858,00 exkl. 20 % MWSt.
- Tragwerksplanung 1,30 % € 3.718,00 exkl. 20 % MWSt.
- + 6 % Nebenkosten-Pauschale € 1.196,65 exkl. 20 % MWSt.
- € 21.141,00 exkl. 20 % MWSt.**

- E-Mail vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales vom 08.09.2015:

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen den Abschluss der von Ihnen in der gegenständlichen Angelegenheit vorgelegten Vertragsentwürfe bestehen unsererseits keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Lang

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.09.2015:
Architektenvertrag betreffend Planung, Oberleitung und Bauaufsicht für Arzthausumbau mit Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 4, zum Preis von € 18.179,00 exkl. 20 % MWSt. und bauwerk consult oppenauer gmbh, 4320 Perg Naarmtalstraße 7, zum Preis von € 21.141,00 exkl. 20 % MWSt.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Paul Palmetshofer: Beim Vertrag mit dem Ziviltechniker Norbert Haderer bin ich einverstanden, jedoch bin ich gegen den Vertrag mit Ing. Kurt Oppenauer. Herr Oppenauer hatte die Oberbauleitung beim Schuldach und wir sehen, welche Probleme wir jetzt damit haben. Ich finde wir können uns auf ihn zu wenig verlassen und es gibt auch andere Firmen, welche die Oberleitung und die Bauaufsicht bei Umbauten übernehmen können.
- Andreas Payreder: Leider bekommt die Firma, die für die Bauaufsicht verantwortlich ist, dennoch das Honorar auch wenn nachher Probleme auftreten. Ing. Kurt Oppenauer hat sich beim letzten Anwaltstermin kurzfristig entschuldigt und nicht teilgenommen, obwohl er als Bauaufsicht auch betroffen ist.
- AL Gerald Steiner: Natürlich gibt es andere Firmen, denen wir den Auftrag für die Bauaufsicht erteilen können. Wir haben eigentlich außer beim Schuldach keine schlechten Erfahrungen mit der Firma bauwerk consult oppenauer gmbH gemacht. Es wurden auch an die Dachdeckerfirma Hochstöger wieder Aufträge vergeben, obwohl wir sie für die Mängel am Schuldach geklagt haben.
- Josef Buchberger: Es gab schon mehrere Termine bei denen Personen nicht erschienen sind, deshalb finde ich sollten wir uns nicht nur auf das stützen. Die Architektenverträge und die Honorare wurden vom Amt der Oö. Landesregierung genehmigt, daher empfinde ich dies nicht als Problem. Es ist zu entscheiden, ob wir jemanden mit der Bauaufsicht beauftragen denn wir bereits jahrelang kennen, oder ob wir dies an jemanden vergeben, mit dem wir noch keine Erfahrungen gemacht haben.
- Manfred Buchberger: Wichtig ist, dass wir einen Baumeister haben auf den wir uns verlassen können. Es gibt doch die Möglichkeit Ausschreibungen von einer anderen Bauaufsichtsfirma machen zu lassen. Vielleicht wäre es sinnvoll mehrere Angebote von Firmen für die Bauaufsicht einzuholen. Das Problem beim Angebot der Firma bauwerk consult oppenauer GmbH liegt nicht bei der Höhe der Kosten, sondern beim Vertragsabschluss mit dem Baumeister.
- Bgm. Leopold Buchberger: Ich möchte nicht, dass wir das Problem mit dem Schuldach nur an die Bauaufsicht Oppenauer abwälzen. Was ist wenn andere Faktoren zB. die Matte oder das Blech schuld daran sind, dass Feuchtigkeit in das Dach gelangt? Weiters möchte ich darauf aufmerksam machen, dass bei den Projekten bei denen er die Bauaufsicht hatte keine Probleme aufgetreten sind. Zur damaligen Zeit wurden die entsprechenden Anforderungen und Regeln für den Bau des Schuldaches eingehalten. Natürlich gibt es nun nach 10 Jahren Verbesserungen von Materialien und der Verlegung. Wir können weitere Angebote von Firmen einholen, jedoch möchte ich darauf hinweisen, dass sich die Termine für die Umbauarbeiten nach hinten verschieben.
- Renate Fürst: Ich hoffe es kommen keine Konsequenzen auf uns zu, wenn wir einen neuen Vertrag mit der Firma bauwerk consult oppenauer gmbH abschließen und gleichzeitig einen Vergleich vom Rechtsanwalt ausarbeiten lassen. Ich finde es wären weitere Angebote von Firmen bezüglich Bauaufsicht sinnvoll.
- Mag. Thomas Hundegger: Würden wir bei dem Projekt Arzthausumbau eine andere Firma beauftragt, wäre es vielleicht ein Anstoß für die Firma Oppenauer sich wieder mehr Mühe zu geben und sich wieder mehr anzustrengen. Vielleicht wäre es für die Zukunft gut, wenn mehrere Angebote von Firmen eingeholt werden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Architektenvertrag betreffend Planung, Oberleitung und Bauaufsicht für Arzthausumbau mit Norbert Haderer Ziviltechniker GmbH, 4020 Linz, Annagasse 4, zum Preis von € 18.179,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Architektenvertrag betreffend Planung, Oberleitung und Bauaufsicht für Arzthausumbau mit bauwerk consult oppenauer gmbh, 4320 Perg Naartalstraße 7, zum Preis von € 21.141,00 exkl. 20 % MWSt.

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: SPÖ-Fraktion
- Nein: Karl Gruber
Renate Fürst
Andreas Payreder
Paul Palmetshofer
Mag. Thomas Hundegger
Roland Rigler
Johannes Neuhauser
Karl Müller
- Stimmenthaltung: Engelbert Klaus
Walfried Ortner
Friedrich Hochstätger
Franz Rigler

7. Änderung der Schreibweise der Ortschaftsnamen im „adress GWR online“

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Statistik Austria: adress GWR online

Gemeindekennziffer	Gemeindename	Ortschaftskennziffer	Ortschaftsname alt	Ortschaftsname neu
41119	St. Georgen am Walde	10224	Ober Sankt Georgen	Ober St. Georgen
41119	St. Georgen am Walde	10226	Unter Sankt Georgen	Unter St. Georgen
41119	St. Georgen am Walde	17640	Sankt Georgen am Walde	St. Georgen am Walde

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.09.2015:
Änderung der Schreibweise der Ortsnamen im adress GWR online auf „Ober St. Georgen“, „Unter St. Georgen“ und „St. Georgen am Walde“

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Änderung der Schreibweise der Ortsnamen im adress GWR online auf „Ober St. Georgen“, „Unter St. Georgen“ und „St. Georgen am Walde“

Abstimmung:

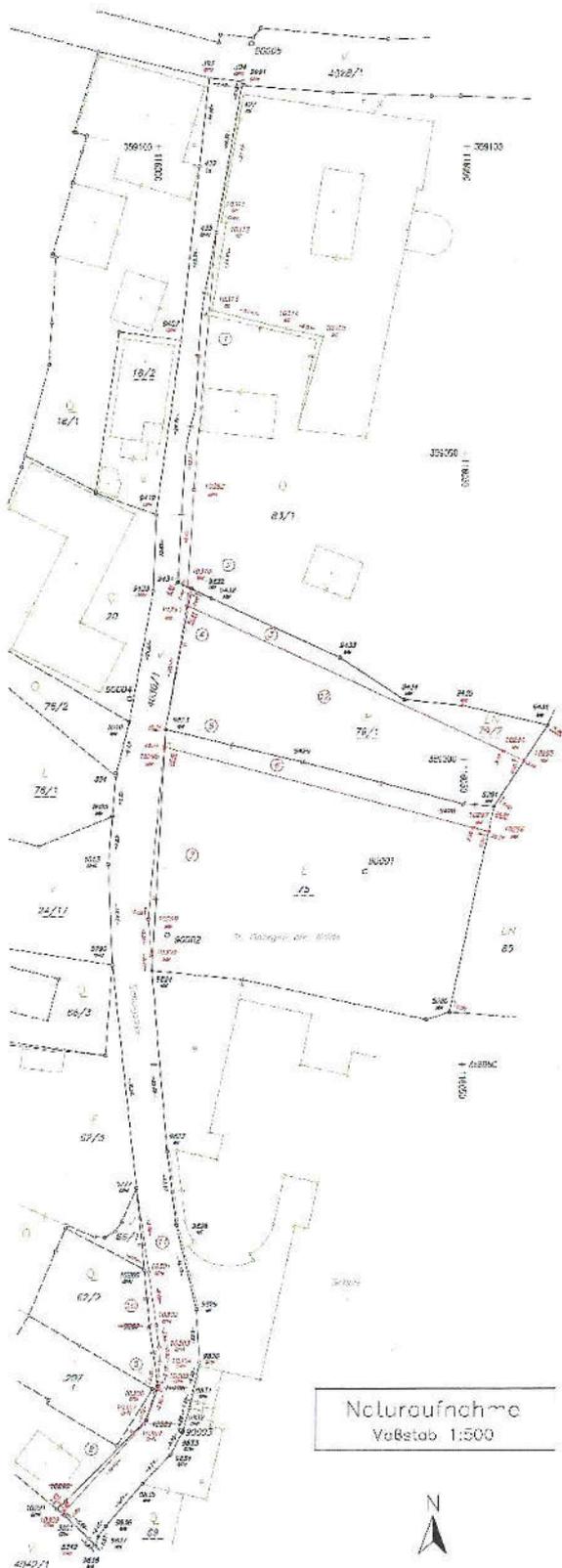
Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

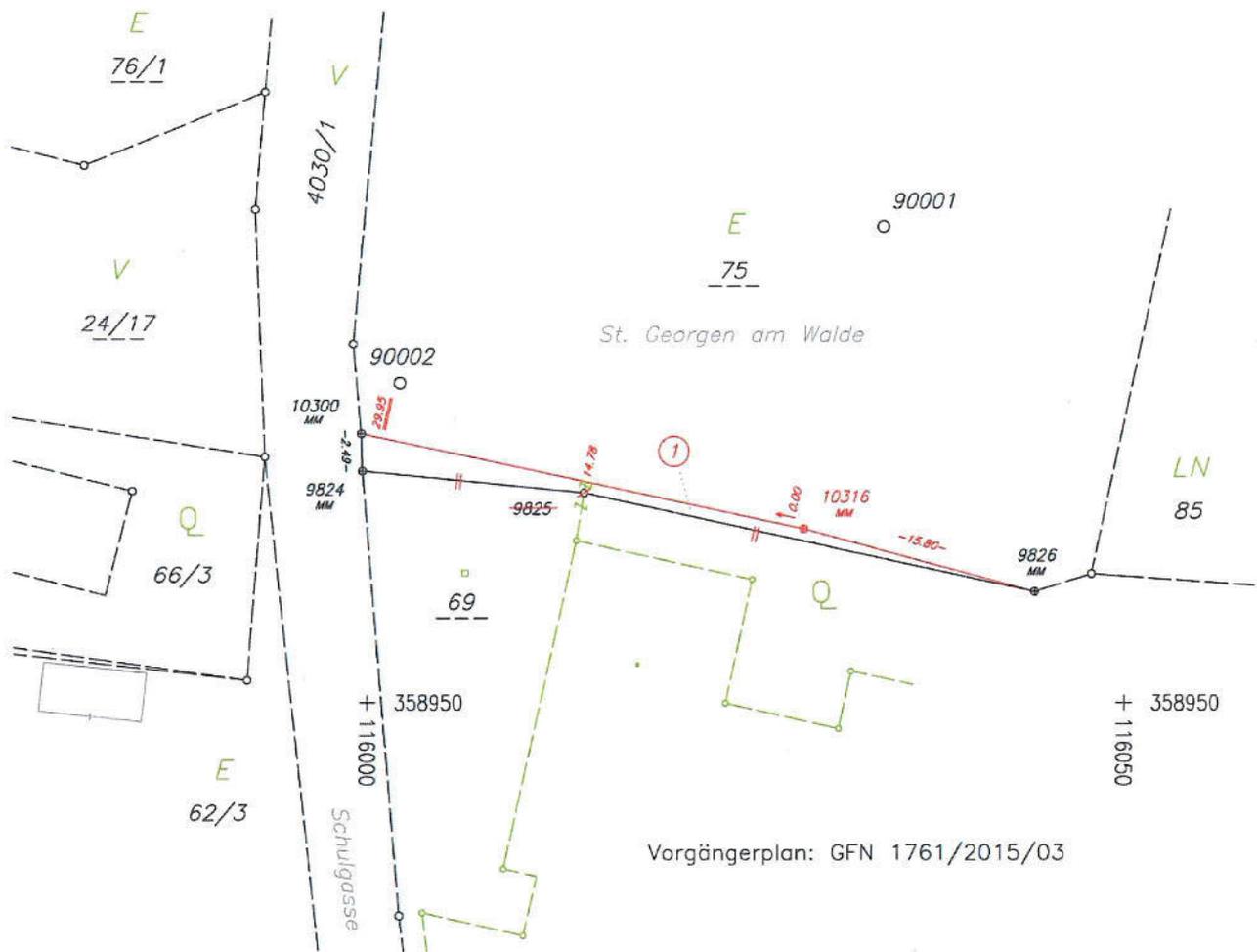
8. Gemeindestraße „Schulgasse“, Vermessungsurkunde

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger



- Vermessungsurkunde GZ: 770t1V/2015 vom 04.09.2015 von Vermessung DI Dr. Franz Hochstätger
 - Jutta Ihle, D-86453 Dasing, Ligusterweg 2a: + 27 m²
 - Christina Grudl, Schulgasse 6: + 5 m²
 - Alexander Sengstbratl, Markt 13: + 115 m²
 - Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9: -163 m²
 - Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9 (öffentliches Gut): + 16 m²

- Vermessungsurkunde GZ: 770t2/2015 vom 04.09.2015 von Vermessung DI Dr. Franz Hochstätger
 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & Co KG, Markt 9: + 41 m²
 - Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9: - 41 m²



- Einstimmiger Antrag des Bauausschuss vom 09.09.2015:
 Vermessungsurkunden GZ: 770t1V/2015 und GZ: 770t2/2015 vom 04.09.2015 betreffend
 Vermessung der Gemeindestraße Schulgasse

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:
 Vermessungsurkunden GZ: 770t1V/2015 und GZ: 770t2/2015 vom 04.09.2015 betreffend
 Vermessung der Gemeindestraße Schulgasse

Abstimmung:

Art: Handerheben

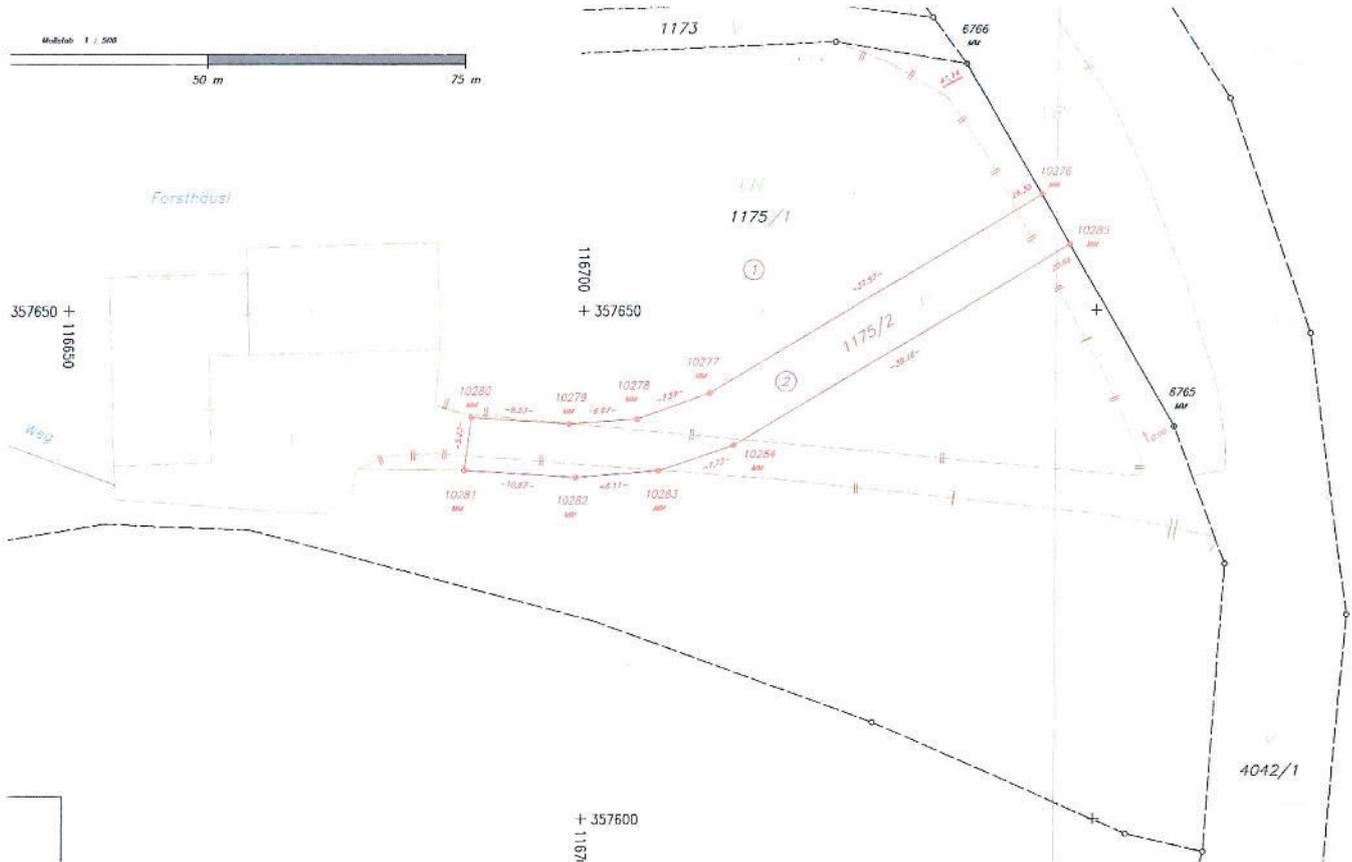
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

9. Güterweg „Schuster“, Ober St. Georgen 73, Vermessungsurkunde

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Vermessungsurkunde GZ: 771V2/2015 vom 20.07.2015 von Vermessung DI Dr. Franz Hochstätter
 - Andreas Jung, Ober St. Georgen 73: -348 m²
 - Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Markt 9 (öffentliches Gut): +348 m²



- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.09.2015:
Vermessungsurkunde GZ: 771V2/2015 vom 20.07.2015 betreffend Vermessung von Güterweg Schuster

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Vermessungsurkunde GZ: 771V2/2015 vom 20.07.2015 betreffend Vermessung von Güterweg Schuster

Abstimmung:

Art: Handerheben

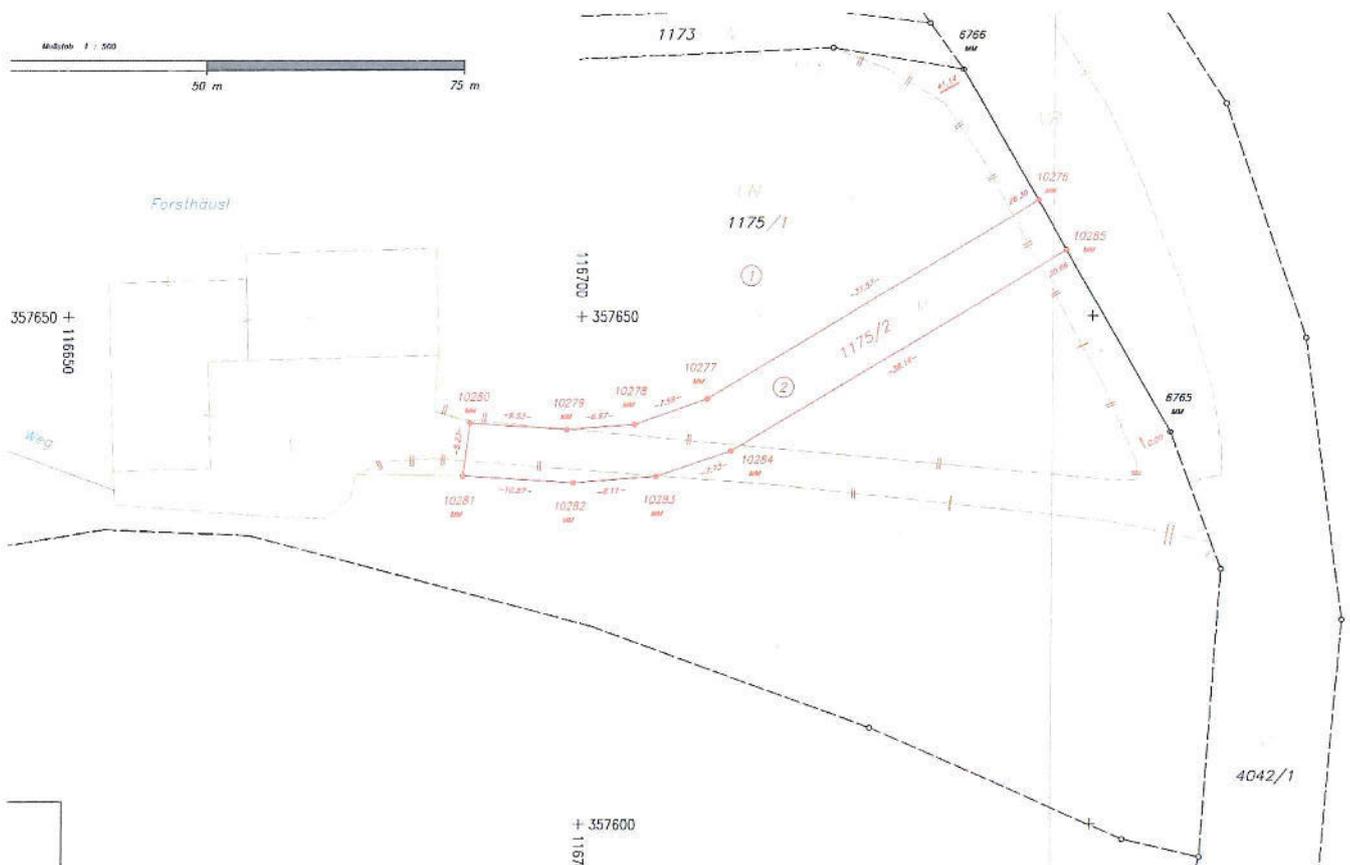
Ergebnis:

- Ja: einstimmig

10. Güterweg „Schuster“, Ober St. Georgen 73, Einreihung in die Straßengattung Güterweg

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Kundmachung und Verständigung AZ: 612-5-2015/Bu/Ge vom 03.08.2015 betreffend Widmung des Güterweges Schuster für den Gemeindegebrauch und Einreihung in die Straßengattung Güterweg:
Innerhalb der Frist sind keine Einwendungen und Anregungen eingelangt



AZ: 612-5-2015/Bu/Ge

18.09.2015

Verordnung

über die Einreihung einer öffentlichen Straße als Güterweg

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde hat am 18.09.2015 gemäß § 8 (2) und § 11 (5) Oö. Straßengesetz 1991 idGF., iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, beschlossen:

§ 1

Die Marktgemeinde beabsichtigt den Bau des Güterweges „Schuster“ auf dem Grundstück Nr. 1175/2, KG St. Georgen am Walde. Die Straße wird dem Gemeindegebrauch gewidmet und als Güterweg gemäß § 8 (2) Z. 2 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idGF. eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage dieser Straße ist laut beiliegendem Lageplan (Vermessungsplan Hochstätter, 771tV2/2015) im Maßstab 1:500, der einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung bildet, zu ersehen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister

Leopold Buchberger

Angeschlagen: 18.09.2015

Abgenommen: 05.10.2015

- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.09.2015:
Verordnung über die Einreihung einer öffentlichen Straße als Güterweg Schuster

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Verordnung über die Einreihung einer öffentlichen Straße (Grundstück Nr. 1175/2, KG St. Georgen am Walde) als Güterweg Schuster

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

11. Wiederherstellung des Öffentlichen Weges 4056, KG St. Georgen am Walde

- Der Tagesordnungspunkt 11 wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

12. Otmar Kampleitner, 4281 Mönchdorf, Schreineredt 28, Ansuchen um Auflassung von Teil des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf im Bereich der Liegenschaft Ottenschlag 24

- Frau Herta Aumayer nimmt gemäß § 64 (1) Z. 1 Oö. GemO 1990 idgF. zu diesem Tagesordnungspunkt ihre Befangenheit war, da der Antragsteller Otmar Kampleitner ihr Bruder ist.

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Ansuchen von Otmar Kampleitner, 4281 Mönchdorf, Schreineredt 28, betreffend Wegauflösung:

Sehr geehrte Damen und Herren!

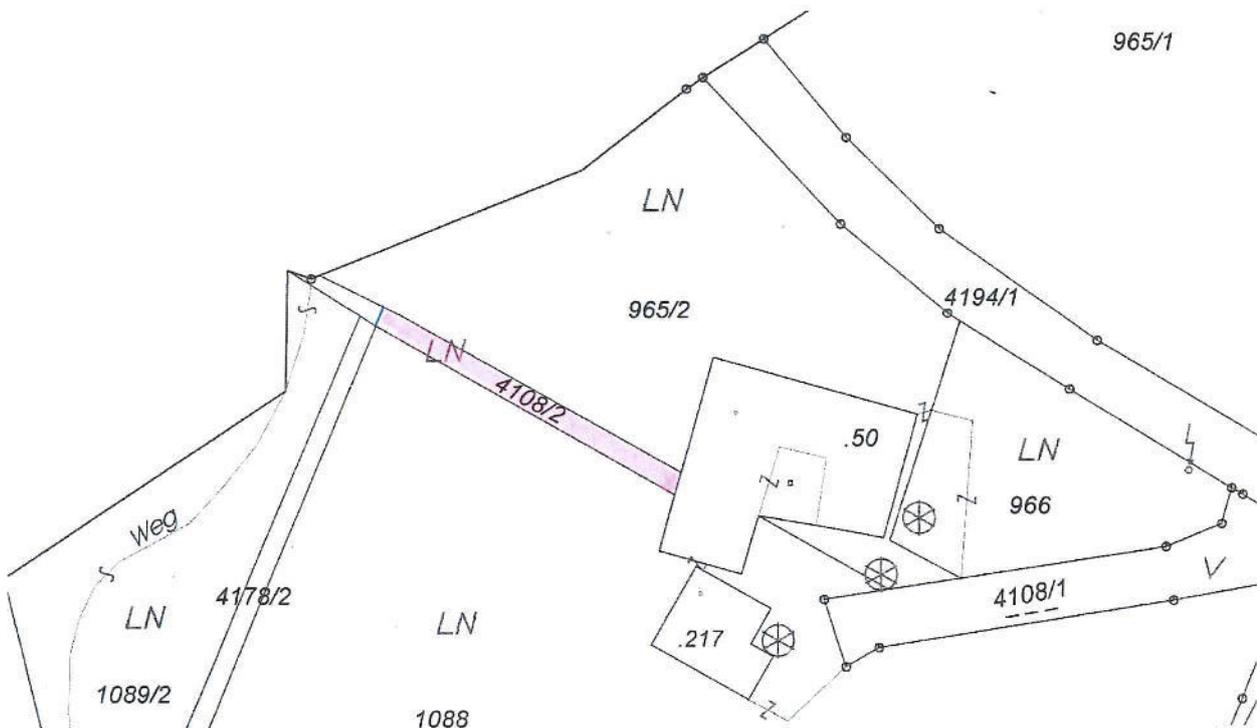
Betrifft: Liegenschaft Ottenschlag 24, 4372 St. Georgen am Walde

Hiermit ersuche ich um die Auflassung eines Wegstückes mit der Grundstück Nr. 4208/2, KG 43006 Henndorf ab Gebäude bis Einmündung Grundstück Nr. 4178/2.

Dieser diente zu früheren Zeiten als Durchzugsstraße bis zum Bau des Güterweges 4194/1 und wird seither in keiner Weise mehr genutzt.

Für anfallende Kosten aus Vermessung und Bearbeitung bin ich selbstverständlich bereit aufzukommen.

Mit freundlichen Grüßen



- Die Vermessungskosten sind von Otmar Kampleitner, 4281 Mönchdorf, Schreineredt 28, zu tragen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.09.2015:
Grundsatzbeschluss für Auflösung eines Teils des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf, und Übereignung an Otmar Kampleitner, 4281 Mönchdorf, Schreineredt 28

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Grundsatzbeschluss für Auflösung eines Teils des öffentlichen Weges 4108/2, KG Henndorf, und
Übereignung an Otmar Kamplleitner, 4281 Mönchdorf, Schreineredl 28

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

13. Matthäus Pöckl und Michele Mold, Haruckstein 26, Gestattungsvertrag für Sondernutzung des Güterwegs Kleinerlau für Abwasserleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

AZ: 612-2-2015/Bu/St

Gestattungsvertrag Sondernutzung Güterweg Kleinerlau, bei km 0,922

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Matthäus Pöckl und Michele Mold, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 26, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*

1.2. *Der Nutzungsberechtigte hat am 06.08.2015 ein mündliches Ansuchen zur Sondernutzung des **Güterweg Kleinerlau** gestellt und beabsichtigt die Errichtung einer Kanalleitung zum Anschluss an die Gülle-/Senkgrube. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeindegebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer Kanalleitung, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreiben, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.4. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.5. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.6. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung unter Beiziehung eines Vertreters des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchgeführt werden.
- 3.7. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.8. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine

Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung

diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

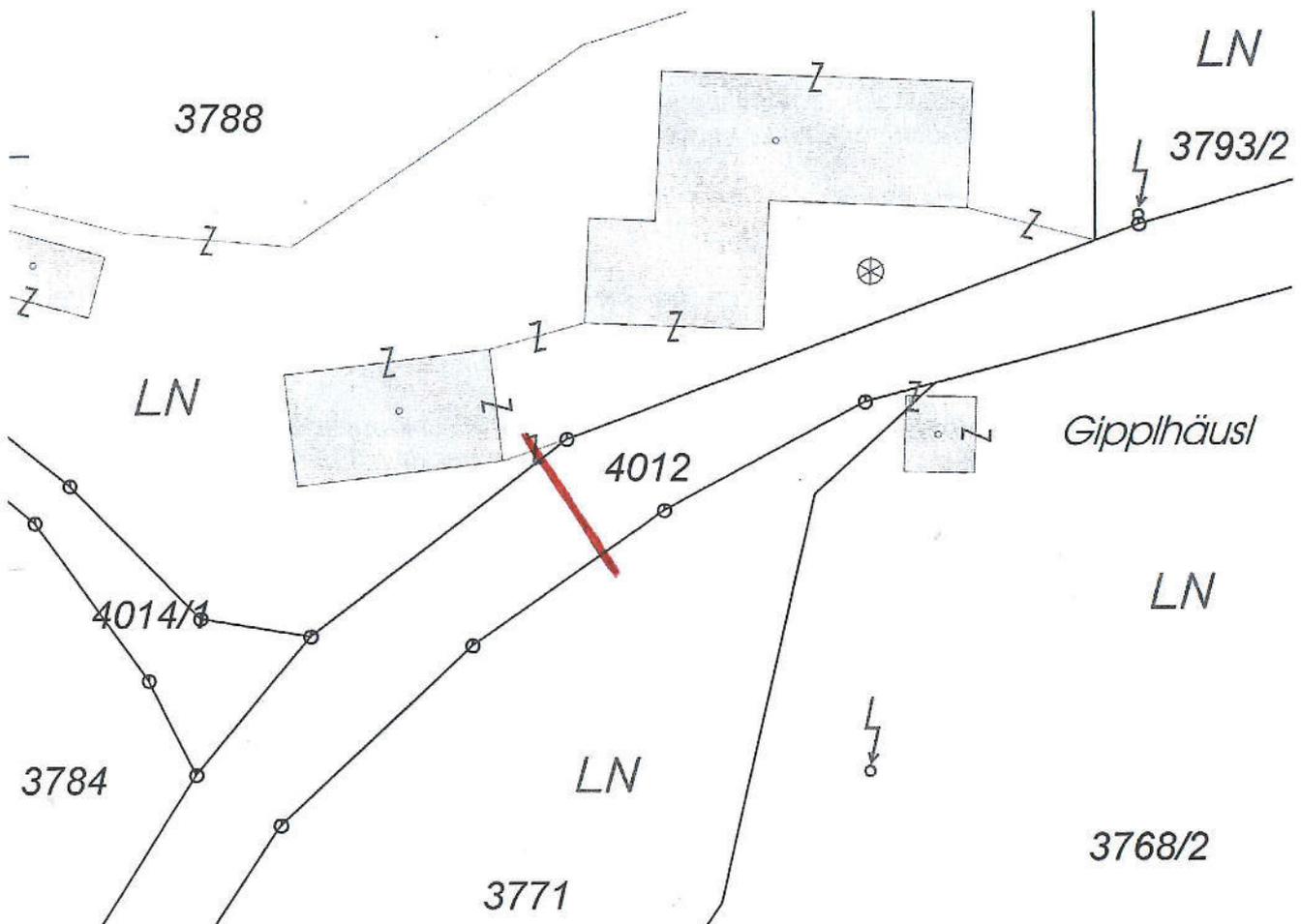
St. Georgen am Walde, am 18.09.2015

St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:

Nutzungsberechtigter:

Leopold Buchberger



Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2015/Bu/St vom 18.09.2015

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrhahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Weegerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel vorzunehmen.

4. Die Querung der Fahrbahn hat **ohne Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.
Die grabungslose Leitungsverlegung hat so zu erfolgen, dass zwischen Leitungsrohr und Erdkörper kein Hohlraum entsteht und somit keine Setzungen im Straßenkörper auftreten können.
 5. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
 6. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
 7. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
 8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
 9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 11. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
 12. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43 .)
 - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
 - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$
- Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:
- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
 - **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**

- Bei einer Rohrgrabenlänge von ≤ 600 m sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen
- Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.
 - Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
 - Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühlviertel.
 - **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
 - Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen. Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen. Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
 - ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
 - ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
 - ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
 - RVS 11.01.11 Baustellentafeln
 - RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
 - RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphalttschichten
 - RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut
 - RVS 11.03.21 Asphalt und Asphalttschichten, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
 - RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen
14. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:
- Fahrbahnen:**
- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschuttschichte)
 - 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
 - 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
 - 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2
- Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.
15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung im Beisein eines Organes des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel an Ort und Stelle festgelegt.
16. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte

Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

17. *Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschichte mindestens 1,0 m betragen.*
 18. *Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschichte nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.*
 19. *Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.*
 20. *Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.*
 21. *Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.*
- *Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.09.2015:
Gestattungsvertrag mit Matthäus Pöckl und Michele Mold, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 26, für Sondernutzung des Güterweges Kleinerlau, für Errichtung einer Kanalleitung zum Anschluss an die Gülle-/Senkgrube*

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Matthäus Pöckl und Michele Mold, 4372 St. Georgen am Walde, Haruckstein 26, für Sondernutzung des Güterweges Kleinerlau, für Errichtung einer Kanalleitung zum Anschluss an die Gülle-/Senkgrube

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

14. Reinhard und Doris Lumetsberger, Henndorf 6, Gestattungsvertrag für Sondernutzung der öffentlichen Wege 4032 und 4036, KG Henndorf, für Wasserleitung

Berichterstatter: Bürgermeister Leopold Buchberger

AZ: 612-2-2015/Bu/St

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung
Öffentliche Wege Nr. 4032 und 4036, KG Henndorf**

abgeschlossen zwischen

1. *Marktgemeinde St. Georgen am Walde, Gemeindestraßenverwaltung, 4372 St. Georgen am Walde, Markt 9, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,*

und

2. *Reinhard und Doris Lumetsberger, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 6, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,*

wie folgt:

1. Präambel

1.1. *Der Nutzungsberechtigte ist eine Privatperson.*

1.2. *Der Nutzungsberechtigte hat am 19.08.2015 ein mündliches Ansuchen zur Sondernutzung der **öffentlichen Wege Nr. 4032 und 4036, KG Henndorf**, gestellt und beabsichtigt die Errichtung einer Wasserleitung. Es handelt sich um eine Verkehrsfläche der Marktgemeinde St. Georgen am Walde. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.*

1.3. *Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.*

2. Zustimmung

2.1. *Die Straßenverwaltung erteilt hiermit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung von Rohrleitungen für die Errichtung einer **Wasserleitung**, im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.*

2.2. *Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 1 (Projektplan) entsprechenden Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung.*

2.3. *Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Bedingungen und Auflagen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Vorschriften gemäß Anlage 2 entsprechen.*

2.4. *Die Anlagen 1 und 2 bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.*

3. Auflagen und Bedingungen

3.1. *Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt sind.*

3.2. *Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung binnen **6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu*

diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen **12 Monaten** ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.

- 3.3. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten.
- 3.9. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende zu erfolgen.
- 3.10. Vorhandene Grenzsteine sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzsteine im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen staatlich befugten und beeideten Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden.
- 3.11. Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung und im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung durchgeführt werden.
- 3.12. Bei augenscheinlich mangelhafter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb angemessener Frist die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.13. Der Beginn der Arbeiten auf Straßengrund ist der Straßenverwaltung mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Der vorläufige Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und die endgültige Fertigstellung sind der Straßenverwaltung schriftlich anzuzeigen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen.
- 4.3. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch Schneeräumung und Salzstreuung etc., weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Der Nutzungsberechtigte verzichtet auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffenen Anlagen für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Die Haftung des Nutzungsberechtigten wird durch eine Begehung und Abnahme im Sinne des Punktes 3.8. nicht eingeschränkt. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB.
Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen ist und die **Gewährleistungsfrist 5 Jahre** beträgt. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Fertigstellung der endgültigen Fahrbahnsanierung.
Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist.
- 5.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung für alle Ansprüche Dritter, die aus der Herstellung oder dem Bestand der Einrichtung entstehen, schad- und klaglos zu halten.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird unbefristet erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn
- a) in diesem Vertrag oder der Anlage 2 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden und dadurch die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
 - b) die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.
- 6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Das

Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 des Oö. Straßengesetzes 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Der Nutzungsberechtigte ist nicht verpflichtet, eine eingeräumte Nutzung oder Mitbenutzung seiner Einrichtungen der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 8.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- 8.3. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jeder Vertragsteil eine Ausfertigung erhält.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der **Gerichtsstand des für die Marktgemeinde St. Georgen am Walde örtlich und sachlich zuständigen Gerichts** vereinbart.
- 8.5. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen.
- 8.6. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.

Anlage 1 Planliche Darstellung
Anlage 2 Technische Bestimmungen

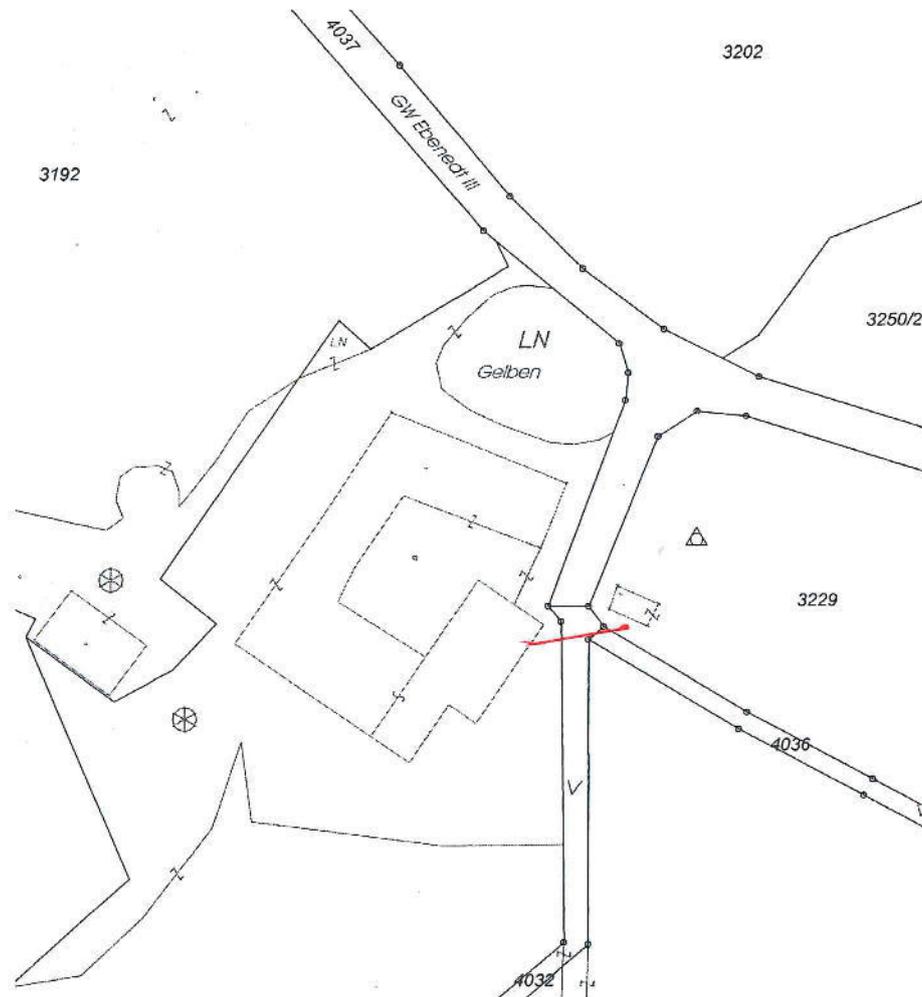
St. Georgen am Walde, am 18.09.2015

St. Georgen am Walde, am

Der Bürgermeister:

Nutzungsberechtigter:

Leopold Buchberger



Technische Bestimmungen
Anlage 2 zu Gestattungsvertrag AZ: 612-2-2015/Bu/St vom 18.09.2015

Verlegung einer Rohrleitung

1. Die Rohrleitung samt deren Nebenanlagen ist sach- und fachgemäß nach den einschlägigen Normen technischen Inhalt und den Richtlinien für den Straßenbau (RVS), jeweils in der zum Zeitpunkt der Bauausführung geltenden Fassung und nach dem letzten Stand der Technik zu verlegen.
2. Die Verlegetiefe der Rohrleitung ist so zu wählen, dass die **Überdeckung** der Rohrleitung **mindestens 1,0 m** (gemessen von der Fahrhahnoberkante bis zur Oberkante der Rohrleitung) beträgt.
3. Die genaue Festlegung der Leitungstrasse ist mit einem Vertreter der Straßenverwaltung vorzunehmen.
4. Die Querung der Fahrbahn hat **mittels Aufgrabung** des Straßenkörpers zu erfolgen.

5. Bei Verlegung innerhalb der Fahrbahn muss die Trasse so gewählt werden, dass die Schachtabdeckungen bzw. Schieberkappenabdeckungen udgl. nach Möglichkeit in der Mitte der Fahrbahn zu liegen kommen. Bei jeder Aufbringung einer neuen bituminös gebundenen Schichte sind diese Schachtabdeckungen und Schieber je nach Erfordernis auf Kosten des Nutzungsberechtigten an das neue Niveau anzugleichen.
 6. Die Schachtabdeckungen und andere Straßeneinbauten sind bis max. 5 mm unter Niveau der endgültigen Fahrbahn einzubauen.
 7. Als Schachtabdeckungen, Schieberkappen etc. sind selbstnivellierende oder höhenregulierende Ausführungen zu verwenden.
 8. Oberirdische Kontroll-, Betriebsstationen etc. sind außerhalb der Fahrbahn in einem Abstand von mindestens **1,0 m** zu situieren.
 9. Es obliegt dem Nutzungsberechtigten, bei einem nicht einwandfreien Zustand der Straße gemeinsam mit der Straßenverwaltung eine Beweisaufnahme vorzunehmen. Unterlässt er dies, so ist von einem einwandfreien Zustand auszugehen.
 10. Die Ränder der Rohrgräben sind beim Öffnen und vor Wiederverschließung der Rohrgräben durch jeweils geradliniges Durchschneiden oder Fräsen der Fahrbahnkonstruktion herzustellen.
 11. **Wiederverfüllung der Rohrgräben:**
Die Verfüllung der Rohrgräben hat im Unterbau (Verfüllzone) mit dem Material zu erfolgen, welches dem anstehenden Straßenkörper gleichwertig ist (Frost-, Setzungsverhalten). Dieses Material ist, entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften, in Lagen einzubauen und zu verdichten. Nicht verdichtbares Material ist auszutauschen.
Die Verfüllung der Rohrgräben im Bereich der **ungebundenen Tragschichten** (Instandsetzungszone) hat mit frostsicherem Material – Kantkörnung – zu erfolgen.
 12. **Durchführung von Abnahmeprüfungen** in wiederverfüllten Rohrgräben:
(Begriffsbestimmungen "Verfüllzone" und "Instandsetzungszone" gemäß RVS 13.01.43.)
 - a) Überprüfung von wiederverfüllten Rohrgräben im Bereich der "Verfüllzone":
Die in der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – in Tabelle 1 geforderten Verdichtungsanforderungen sind mittels **Rammsondierungen** gemäß ÖNORM B 5016 (Überprüfung von Erdarbeiten für Rohrleitungen – Verdichtungsgrade) nachzuweisen.
 - b) Die Verdichtung von wiederverfüllten Gräben in der "**Instandsetzungszone**" (ungebundene Tragschichte) ist mittels Lastplattenversuche nachzuweisen, wobei folgende Mindestverdichtungsanforderungen zu erfüllen sind:
 - **im Bereich der Fahrbahnen:**
Die in Tabelle 2 der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – angeführten Mindestwerte sind zu erfüllen.
Auf dem Unterbauplanum hat der Verformungsmodul $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$ zu betragen.
 - **für Gehsteige/Gehwege:**
auf dem Unterbauplanum: Verformungsmodul $EV1 \geq 15 \text{ MN/mm}^2$
auf dem Planum der ungebundenen Tragschichte: $EV1 \geq 35 \text{ MN/mm}^2$
- Sonstige Hinweise zu den Abnahmeprüfungen:
- Die Abnahmeprüfungen sind vor dem Einbau der provisorischen bituminösen Tragschichte durchzuführen.
 - **Anzahl der Abnahmeprüfungen:**
Bei einer Rohrgrabenlänge von $\leq 600 \text{ m}$ sind zwei Abnahmeprüfungen und je weitere angefangene 600 m eine weitere Abnahmeprüfung auf Verlangen der Straßenverwaltung oder des Wegeerhaltungsverbandes Unteres Mühlviertel durchzuführen
 - Die Durchführung der Abnahmeprüfung ist vom Nutzungsberechtigten bei einer akkreditierten Prüfanstalt zu veranlassen.

- Die Straßenverwaltung ist durch den Nutzungsberechtigten zeitgerecht über den Zeitpunkt des Termins der Abnahmeprüfung zu benachrichtigen.
- Die Auswahl der Prüforte erfolgt durch die Straßenverwaltung oder den Wegeerhaltungsverband Unteres Mühviertel.
- **Das Prüfzeugnis ist der Straßenverwaltung unaufgefordert vorzulegen.**
- Die Kosten der Abnahmeprüfung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

Wird bei den Abnahmeprüfungen festgestellt, dass die Mindestverdichtungsanforderungen nicht erfüllt wurden, so hat der Nutzungsberechtigte entsprechende bauliche Maßnahmen zu setzen, damit diese Mindestwerte erreicht werden.

Der Einbau der bituminösen Schichten wird seitens der Straßenverwaltung erst dann freigegeben, wenn eine positive Abnahmeprüfung vorliegt.

13. Die fachgerechte Wiederherstellung der Straßenkonstruktion ist gemäß RVS 13.01.43 – "Straßeninstandsetzung/Instandsetzung nach Grabungsarbeiten" – durchzuführen. Die Erdarbeiten sind gemäß den Bestimmungen der RVS 08.03.01 – "ERDARBEITEN" – und die ungebundenen Tragschichten entsprechend den Bestimmungen der RVS 08.15.01 – "Ungebundene Tragschichten" – auszuführen. Die bituminösen Arbeiten sind entsprechend den Bestimmungen der nachfolgend angeführten RVS-Richtlinien und Normen auszuführen:
- ÖN B 3130 Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
 - ÖN EN 13108-1 Asphaltmischgut – Mischgutanforderungen – Asphaltbeton
 - ÖN B 3508 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an kationische Bitumenemulsionen
 - ÖN B 3580-1 Asphaltbeton – Regeln zur Umsetzung der ÖNORM 13108 -1 Empirischer Ansatz
 - RVS 11.01.11 Baustellentafeln
 - RVS 11.06.22 Prüfverfahren – Steinmaterial, Probenahme aus ungebundenen Tragschichten
 - RVS 08.16.01 Anforderungen an Asphaltmischgut
 - RVS 08.97.05 Anforderungen an Asphaltmischgut
 - RVS 11.03.21 Asphalt und Asphaltmischgut, Prüfung und Abrechnung, Abrechnungsbeispiele
 - RVS 11.06.58 Bauprodukte u. Bauleistungen

14. Für die endgültige Instandsetzung des Straßenoberbaues werden folgende Schichtstärken vorgeschrieben:

Fahrbahnen:

- mind. 40 cm ungebundene untere Tragschichte (Frostschutzschichte)
- 10 cm ungebundene obere Tragschichte (mech.stab. Tragschichte, Kantkörnung)
- 8 cm bituminöse Tragdeckschichte, Typ AC 16 deck, 70/100, A5, G8
- 2,5 cm bituminöse Deckschichte Type AC 8 oder 11 deck 70/100, A1, G2

Die seitliche Verbindung der bituminösen Tragdeckschicht mit dem Altbestand und mit Straßeneinbauten (Schächten) hat mit einem schmelzbaren Bitumen-Fugenband zu erfolgen.

15. Die Breite einer allfälligen Wiederherstellung der Fahrbahn außerhalb des Rohrgrabens und der mind. 20 cm breiten Übergriffe wird von der Straßenverwaltung an Ort und Stelle festgelegt.
16. Verbleiben von den Rändern des Rohrgrabens bis zu den Begrenzungen (z.B. Randsteine, Spitzgraben, andere Künettenränder, Einfassungen, Hausmauern) oder bis zum Rand der befestigten Fläche weniger als **1,0 m** Breite, dann sind diese Straßenteile auf die gesamte Dicke und Breite der bituminös gebundenen Tragschichte abzutragen und gänzlich zu erneuern.

17. Befindet sich der Rohrgraben am Fahrbahnrand, so dass die Verbindung zum bestehenden bituminösen Oberbau nur einseitig hergestellt werden kann, muss die Breite der neuen bituminösen Tragdeckschicht mindestens **1,0 m** betragen.
 18. Nach dem Abklingen der Setzungen, frühestens aber nach einer Winterperiode, ist die bituminöse Tragdeckschicht nach dem Entfernen der provisorischen Instandsetzung unter Berücksichtigung der Übergriffe unmittelbar herzustellen. Die Herstellung der Tragdeckschicht hat maschinell mittels Fertiger zu erfolgen.
 19. Der Bereich des Rohrgrabens ist vom Nutzungsberechtigten bis zur Übernahme des endgültig instandgesetzten Rohrgrabens ständig zu beobachten und in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Auftretende Setzungen sind durch den Nutzungsberechtigten laufend zu beheben.
 20. Die durch Leitungsführung beanspruchten Straßengrundflächen einschließlich aller Nebenanlagen außerhalb der Straßenfahrbahn sind nach Fertigstellung der Arbeiten wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.
 21. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung im Anlassfall die Leitungstrasse zeitgerecht und ohne Kostenersatz in der Natur zu kennzeichnen.
- Einstimmiger Antrag des Bauausschusses vom 09.09.2015:
Gestattungsvertrag mit Reinhard und Doris Lumetsberger, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 6, für Sondernutzung der öffentlichen Wege Nr. 4032 und 4036, KG Henndorf, für Errichtung einer Wasserleitung

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Keine Wortmeldungen

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Gestattungsvertrag mit Reinhard und Doris Lumetsberger, 4372 St. Georgen am Walde, Henndorf 6, für Sondernutzung der öffentlichen Wege Nr. 4032 und 4036, KG Henndorf, für Errichtung einer Wasserleitung

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Ja: einstimmig

15. Dringlichkeitsantrag (Beilage A): Beitritt zum Verein „EBF-neu“

Berichtersteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

- Nach den Vorgaben der IKZ (Interkommunale Zusammenarbeit) werden neue rechtliche Rahmenbedingungen für die Beantragung der Klima- und Energiemodellregion (Phase III kann im Oktober beantragt werden) vorgeschrieben.
- Der EBF lädt die Gemeinde St. Georgen am Walde ein, Teil der Klima- und Energiemodellregion Freistadt zu werden, und damit Zugriff zu speziellen Förderprogrammen zu erhalten, bzw. auch auf die Dienste des EBF zurückgreifen zu können.
- Investitionsförderungen aus folgenden Bereichen:
 - Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Objekten
 - Holzheizungen in öffentlichen Objekten
 - thermische Solaranlagen auf öffentlichen Objekten
 - Mustersanierungen auf öffentlichen Gebäuden
 - Ladestelle für E-Fahrzeuge
- In der „Freistädter Bürgermeister-Konferenz“ wurde beschlossen/vereinbart (soweit dass eben in diesem Gremium möglich ist), dass alle Freistädter Gemeinden, bis auf eine Stimmenthaltung, den beiliegenden Beschlussantrag auf die nächste Gemeinderatssitzung setzen und für 2015 ein Mitgliedsbeitrag von 1 Euro/Einwohner/Jahr festgelegt wird.
- Dem Gemeindeamt wurde telefonisch am 17.09.2015 vom EBF mitgeteilt, dass eine Teilnahme an der Ausschreibung der Klima- und Energie-Modellregionen nur möglich ist, wenn man vor 09.10.2015 Mitglied beim EBF-neu ist.

- Entwurf eines Beschlussantrages im Gemeinderat:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde bekennt sich zur Notwendigkeit einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex „Energie/Klimawandel“ in der Gemeinde selbst und im Bezirk Freistadt. Einerseits erzwingen die ökologischen und sozialen Auswirkungen vom nicht mehr rückgängig machbaren Klimawandel vermehrte Anstrengungen und Ausgaben, andererseits bietet eine „Energiewende“ auch auf Gemeinde-/Bezirksebene die Grundlage für eine Wertschöpfung in unserer Region – immerhin müssen die Haushalte, Landwirtschaften, Gemeinden und Betriebe des Bezirkes jährlich ca. Euro 120.000.000,- für Energie (Strom, Wärme und Treibstoff) ausgeben. Diese Ausgaben „wandern“ zu einem großen Teil aus dem Bezirk ab und tragen wenig zur regionalen Wertschöpfung bei.

Vor diesem thematischen Hintergrund anerkennt der Gemeinderat die bisherige Arbeit des Vereins Energiebezirk Freistadt (EBF) und bekräftigt, dass angesichts der geänderten rechtlichen Rahmenbedingungen (bisherige Finanzierungsform des EBF läuft aus; EBF darf hin künftig nur mehr Gemeinden als Mitglieder haben, um den Status als „Klima- und Energiemodellregion“ beizubehalten, womit die Zugriffsmöglichkeit auf Fördermittel für Gemeinden und EBF-Geschäftsstelle verbunden ist) die Gemeinden des Bezirkes Freistadt für eine gesicherte finanzielle Ausstattung des EBF sorgen sollen, indem

- 1) möglichst alle Gemeinden des Bezirkes Freistadt beim „EBF-neu“ Mitglied werden
- 2) 2015 der Mitgliedsbeitrag einen Euro/Einwohner beträgt
- 3) Nach 2015 Mitgliedsbeiträge in einer Höhe geleistet werden sollten, die die bisherige Personalausstattung des EBF und dessen Arbeit gewährleistet bzw. für zukunftsweisende Projekte eine weitere Person beschäftigt werden kann. Die Höhe der tatsächlich benötigten Mitgliedsbeiträge wird von den Gemeinden bestimmt, die hinkünftig den EBF bilden – abhängig von Fördermittel und Eigenfinanzierungsgrad.

Konkret beschließt der Gemeinderat, dass die Marktgemeinde St. Georgen am Walde beim „EBF-neu“ Mitglied wird und für 2015 einen Mitgliedsbeitrag von 1,- Euro/Einwohner geleistet wird.

Wesentlicher Inhalt des Beratungsverlaufes:

- Bgm. Leopold Buchberger: Leider ist die Behandlung dieses Punktes sehr kurzfristig und jedes Gemeinderatsmitglied muss dafür oder dagegen entscheiden, aber wir haben erst gestern erfahren, dass ein Beitritt zu diesem Verein bis 09.10.2015 beschlossen werden muss.
- Mag. Thomas Hundegger: Prinzipiell ist dieser Verein eine gute Sache und es wird auch gute Arbeit gemacht, jedoch wissen wir nicht was sie in Zukunft geplant haben. Den Beitrag von € 1,00 pro Einwohner für das Jahr 2015 finde ich in Ordnung, aber welche Kosten im nächsten Jahr auf uns zukommen wissen wir nicht. In den Vereinsstatuten unter Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks § 3 Z. 3 (i) steht: *Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch die Gründung und Beteiligung an Kapital- und/oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts, deren unternehmensgegenstand Maßnahmen zur Errichtung des Vereinszwecks umfasst, samt der Beendigung und Umgründung solcher Kapital- und/oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts.* Wäre das bei Helios Sonnenstrom GmbH der Fall, wissen wir, dass es sich dabei um eine sehr hohe Geldsumme handeln würde.
- Josef Buchberger: Ich bin derselben Meinung wie Thomas Hundegger. Ich kann über nichts abstimmen, worüber ich nichts genaues weiß. Wir wissen nicht welche Kosten auf uns im nächsten Jahr zukommen, wie es Personalmäßig aussieht bzw. ob das Personal aufgestockt wird. Für mich ist die Fristsetzung zu kurzfristig und die Information nicht ausreichend.
- AL Gerald Steiner: Seit April 2015 haben wir die Informationen dass es den EBF-neu gibt. Wir haben abgewartet und der Umweltausschuss hat dieses Thema unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges behandelt. Wir haben diesen Punkt nicht schon früher auf die Tagesordnung gegeben, da wir nicht gewusst haben dass es eine Frist gibt. Erst gestern haben Herr Richard Penz und Herr Bruno Haneder bei einer EBF-Veranstaltung erfahren, dass die Einreichfrist für den Antrag zum Energie- und Klimafond bis 10.09.2015 ist und die, die einreichen wollen Mitglieder beim EBF-neu sein müssen. Mittlerweile ist der gesamte Bezirk Freistadt, außer die Gemeinde Liebenau dem Verein beigetreten. Bei dieser Mitgliedschaft bewegen wir uns im € 18,00-Erlass. Im Moment geht es sich mit den Kosten aus, da wir Budgetmäßig ca. € 2.000,00 unter der Grenz sind, aber wir wissen nicht, ob es sich nächstes Jahr noch ausgeht. Die Mitgliedschaft kann jedes Jahr, 6 Monate vor Jahresende gekündigt werden, jedoch ist es nicht ratsam wenn wir bei dem Projekt Energie- und Klimafond dabei sein möchten. Im Bezirk Perg gibt es in diese Richtung keine Anträge auf Förderungen und mit dem Bezirk Freistadt waren wir beim EGEM-Programm gut beraten. Weiters mussten wir bei diesem Programm keinen Mitgliedsbeitrag bezahlen, sondern die Finanzierung wurde vom Amt der Oö. Landesregierung abgewickelt.
- Heinrich Haider: Die Formulierung bezüglich Kosten im nächsten Jahr ist für mich schwammig und überhaupt nicht aussagekräftig. Der Verein hat die Gemeinden als Mitglieder (Gemeinderäte) und diese haben ein Stimmrecht welches nach der Einwohnerzahl berechnet wird. Des Weiteren möchte ich sagen, dass wir im Bereich Energie und Klima noch keine konkreten Planungen für die kommenden Jahre ins Auge gefasst haben. Wir sind bei der Mühlviertler Alm, bei der wir bereits Mitgliedsbeiträge bezahlen müssen. Es wird immer mehr, dass Mitgliedsbeiträge kassiert werden und das finde ich nicht in Ordnung.
- AL Gerald Steiner: Im Bezirk Freistadt gibt es viele Abgangsgemeinden deshalb denke ich, dass der Vorstand nichts beschließen wird, was sich die Gemeinden nicht leisten können. Die Mitglieder im Vorstand werden abwägen was für Gemeinden zumutbar ist und was nicht. Wir können auch nächstes Jahr oder in den darauffolgenden Jahren Mitglied des EBF-neu werden, jedoch sind wir beim Förderprogramm Energie- und Klimafond nicht dabei da dies nur bis zum 09.10.2015 beantragt werden kann.
- Paul Palmeshofer: Im € 18,00-Erlass sind auch die Vereinsförderungen enthalten. Diese können wir nicht kürzen, aber was ist wenn mir mit den Kosten drüber kommen?

- AL Gerald Steiner: Die Mehrkosten werden bei der Abgangsdeckung nicht durch das Land OÖ durch Bedarfszuweisungsmittel übernommen. Sie müssen in den kommenden Jahren durch einen Haushaltsüberschuss ausgeglichen werden.
- Herbert Offenthaler: Dieser Fond wäre dann wichtig, wenn wir bereits konkrete Pläne für die kommenden Jahre hätten.
- Barbara Kurzbauer: Ich halte es ebenfalls für eine gute Sache, aber solange wir keine konkreten Vorstellungen von Projekten haben, ist es für mich nicht in Ordnung über solche Punkte so kurzfristig zu entscheiden.

Antragsteller: Bürgermeister Leopold Buchberger

Antrag:

Beitritt der Marktgemeinde St. Georgen am Walde zum Verein „EBF-neu“ und Leistung eines Mitgliedsbeitrages 2015 in Höhe von € 1,00 pro Einwohner

Abstimmung:

Art: Handerheben

Ergebnis:

- Nein:
 - Heinrich Haider
 - Barbara Kurzbauer
 - Maria Haider
 - Siegfried Prandstätter
 - Manfred Buchberger
 - Reinhard Haider
 - Martin Buchberger
 - Erna Kurzbauer
 - Herta Aumayer
 - Karl Gruber
 - Renate Fürst
 - Paul Palmeshofer
 - Thomas Hundegger
 - Johannes Neuhauser
 - Walfried Ortner
- Stimmenthaltung:
 - Leopold Buchberger
 - Josef Buchberger
 - Herbert Offenthaler
 - Heinrich Harrucksteiner
 - Andreas Payreder
 - Franz Rigler
 - Engelbert Klaus
 - Friedrich Hochstätger
 - Roland Rigler
 - Karl Müller

16. Allfälliges

16.1. Rechnungsabschluss 2014: Prüfungsbericht durch BH Perg

- Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Perg (BHPE-2013-238000/7-MU) vom 15.07.2015:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Der nachstehende Bericht der Bezirkshauptmannschaft erg über die Prüfung des Rechnungsabschlusses 2014 gliedert sich in ein dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringendes Ergebnis und in einen Anhang, in welchem Feststellungen formeller Art und zur Ordnungsprüfung getroffen werden.

Der vom Gemeinderat der Marktgemeinde St. Georgen am Walde (im Folgenden als Gemeinde bezeichnet) am 13. März 2015 beschlossene Rechnungsabschluss 2014 für das Finanzjahr 2014, der

- a) ordentliche Einnahmen von 3.443.719,16 Euro und Ausgaben von 3.442.589,85 Euro (Überschuss: 1.129,31 Euro)*
- b) außerordentliche Einnahmen von 602.661,42 Euro und Ausgaben von 782.112,22 Euro (Abgang: 179.450,80 Euro)*

vorsieht, wurde im Sinne der Bestimmungen des § 99 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr. 91/1990 idgF., einer Überprüfung unterzogen. Der Rechnungsabschluss wurde auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüft und ob dieser den hiefür geltenden Vorschriften entspricht.

Das vorliegende Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

I) ERGEBNIS

Ordentlicher Haushalt:

1. Wirtschaftliche Situation

- 1.1. Der ordentliche Haushalt 2014 schließt mit einem Soll-Überschuss in Höhe von 1.129,31 Euro ab („Einnahmerückstände“ 66.835,08 Euro und „Ausgabenreste“ 76.737,69 Euro – daher Ist-Überschuss von 11.031,92 Euro).
- 1.2. Im Ergebnis 2014 ist auch der Soll-Fehlbetrag 2013 in Höhe von 18.225,86 Euro enthalten, wozu die Gemeinde 2014 Bedarfszuweisungen in Höhe von 17.500 erhielt. Im Jahre 2014 wurde daher ein „echter“ Überschuss in Höhe von 1.855,17 Euro erzielt. Den restlichen Soll-Fehlbetrag 2013 (725,86 Euro) konnte die Gemeinde aus eigener Kraft bedecken und sogar einen Überschuss erwirtschaften. Zusätzlich wurden an den außerordentlichen Haushalt echte Zuführungen in Höhe von 63.840 Euro getätigt.
- 1.3. Gegenüber dem Finanzjahr 2013 hat sich das „bereinigte“ Ergebnis von einem Abgang in einen Überschuss umgewandelt (2013: - 17.498,47 Euro, 2014: +1.855,17 Euro). Es sind die Einnahmen um 13.479,94 Euro und die Ausgaben um 32.833,58 Euro niedriger ausgefallen.

Nachstehende Aufstellung soll dies verdeutlichen:

Gesamteinnahmen 2013	3.503.299,10 Euro
abzgl. BZ-Mittel zu Abgang Vorjahr	<u>- 63.600,00 Euro</u>
Jahreseinnahmen 2013	3.439.699,10 Euro
Jahresausgaben 2013	<u>3.457.197,57 Euro</u>
„bereinigter“ Fehlbetrag 2013	<u>- 17.498,47 Euro</u>
Gesamteinnahmen 2014	3.443.719,16 Euro
abzgl. BZ-Mittel zu Abgang Vorjahr	<u>- 17.500,00 Euro</u>
Jahreseinnahmen 2014	3.426.219,16 Euro
(= gegenüber 2013 -13.479,94 Euro)	
Jahresausgaben 2014	<u>3.424.363,99 Euro</u>
(= gegenüber 2013 -32.833,58 Euro)	
„bereinigter“ Überschuss 2014	<u>1.855,17 Euro</u>
(Ergebnisverbesserung um 19.353,64 Euro)	

Entwicklung der wesentlichen Einnahmen und Ausgaben im Vergleich zum RA des Vorjahres:

	2013	2014	günstiger - ungünstiger
Ordentliches Haushaltsergebnis	-18.226	1.129	19.355
Einnahmen			
Einnahmen Ertragsanteile	1.641.708	1.664.544	22.836
Finanzzuweisung § 21 FAG	129.984	121.011	-8.973
Strukturhilfe	31.395	42.588	11.193
Einnahmen Gemeindeabgaben (U 920)	253.334	259.997	6.664
Einnahmen Benützungsgebühren (KZ 12)	247.873	244.559	-3.313
Einnahmen aus Leistungen (KZ 13)	1.035.432	114.184	-921.248
Ausgaben			
Personalausgaben inkl. Pensionen *	1.022.987	982.997	39.990
Gebrauchs- u. Verbrauchsgüter *	107.181	114.800	-7.618
Verwaltungs- u. Betriebsaufwand *	178.360	168.415	9.945
Nettoaufwand Schuldendienst ¹	0	15.504	-15.504
Sozialhilfeverbandsumlage	433.533	435.990	-2.457
Krankenanstaltenbeitrag abzgl. Rückz.	339.402	332.845	6.557
Nettoaufwand VS ² (ohne Gastschulbeiträge)	90.135	96.290	-6.154
Nettoaufwand NMS ² (ohne Gastschulbeiträge)	149.744	140.087	9.657

¹ Da die Tilgungs- und Zinszuschüsse des Bundes im Finanzjahr 2013 höher waren als die von der Gemeinde zu leistenden Annuitäten, belasteten die Rückzahlungen nicht den ordentlichen Haushalt.

² Nettoaufwand = Ausgaben (abzgl. Tilgung und Zinsen, Miete und Verwaltungskostenpauschale an die KG, Gastschulbeiträge) minus Einnahmen (abzgl. Gastschulbeiträge)

* lt. Nachweis (Beilage zum RA)

- 1.4. Die Steuerkraft erhöhte sich gegenüber dem Finanzjahr 2013 um 1,6 % (32.200 Euro) auf 2.089.400 Euro, die Umlagen-Transferzahlungen verringerten sich um 0,2 % (2.100 Euro) auf insgesamt 872.200 Euro. Es waren 41,7 % der Steuerkraft notwendig, um die Umlagen-Zahlungen leisten zu können.
- 1.5. Im ordentlichen Haushalt sind Investitionen (Postenklasse "0") von insgesamt 5.100 Euro enthalten.
- 1.6. Die Kosten im ordentlichen Haushalt bei den Instandhaltungen belaufen sich insgesamt auf 10.550 Euro. Dieser im Vergleich zu anderen Gemeinden des Bezirkes sehr niedrige Wert ist ein wesentlicher Grund für das gute Haushaltsergebnis 2014.
- 1.7. An Kassenkreditzinsen sind 1.565,79 Euro verbucht (VSt. 1/910/652). Mit Ende des Finanzjahres 2014 war ein Kassenkredit in Höhe von 207.828,57 Euro aushaftend. Die zulässige Viertelgrenze lt. Beschluss des GR zum VA 2014 von 774.175 Euro wurde nicht überschritten.

Gemäß § 83 Abs. 2 Z. 3 Oö. GemO 1990 dürfen Kassenkredite auch zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des außerordentlichen Gemeindevoranschlags herangezogen werden, wenn binnen Jahresfrist die Rückzahlung des Kassenkredits binnen Jahresfrist dadurch nicht gefährdet wird.

Zum Zeitpunkt der RA-Prüfung Ende Juni 2015 betrug der Kassenkredit 154.400 Euro (Viertelgrenze lt. VA 2015: 824.600 Euro). Der Zinssatz für den Kassenkredit ist gebunden an den 3 -Monatseuribor mit einem Aufschlag 0,85. Dieser Zinssatz ist marktkonform.

- 1.9. Im Finanzjahr 2014 wurde einem Betrieb eine Wirtschaftsförderung entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ in Form einer Refundierung der Kommunalsteuer in Höhe von 1.392 Euro gewährt.
- 1.10. Bei den sonstigen Förderungen (insgesamt 31.211 Euro) wurde mit 13,80 Euro je Einwohner der in dem lt. Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 10. November 2005, Gem-310001/1159-2005-Se/Dr, vorgegebene Rahmen (insges. 33.960 Euro) nicht überschritten.
- 1.11. Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen und deren widmungsgemäße Verwendung:

Einnahmen	IB	AB	Gesamt	Zuführungen	Zuführungen	Investitionen o.H.	Verbleib o.H.
				a.o.H.	Rücklage		
Straßen	16.135	8.255	24.390	24.390	0	0	0
Kanal	19.094	5.222	24.316	24.316	0	0	0
Gesamt	35.228	13.478	48.706	48.706	0	0	0

- 1.12. Im Unterabschnitt 980 wurden noch echte Zuführungen in Höhe von 63.840 Euro an Kanalbauvorhaben getätigt.
- 1.13. Im Finanzjahr 2014 betragen bei der Feuerwehr die Ausgaben 10,15 Euro pro Einwohner (ohne Miete an die KG) und sie liegen somit innerhalb des derzeitigen Bezirksdurchschnittes von 12 Euro.

2. Öffentliche Einrichtungen

- 2.1. Der finanzwirtschaftliche Überschuss bei der **Abwasserbeseitigung** beträgt abzüglich der eingenommenen Interessentenbeiträge und der Investitionen und der Ausgleichsbuchung 70.900 Euro (2013: 134.500 Euro).
Die vom Land Oberösterreich für Abgangsgemeinden vorgesehenen Mindestbenützungsgebühren werden eingehoben.
- 2.2. Die **Abfallbeseitigung** zeigt im laufenden Betrieb einen Soll-Überschuss in Höhe von 7.900 Euro (2013: 3.980 Euro).
- 2.3. Für den laufenden Betrieb des dreigruppig geführten **Gemeindekindergartens**, ergibt sich im Jahr 2014 (ohne Transportausgaben und Landeszuschüsse zu den Transportkosten und ohne Investitionen und Miete an die KG) ein Soll-Abgang in Höhe von 105.200 Euro (2013: 120.600 Euro). Dies bedeutet, dass die Gemeinde zum Betrieb des Kindergartens im Jahr 2014 bei durchschnittlich 54 Kindern einen Betrag von 1.950 Euro je Kind (2013: 2.275 Euro) zuschießen musste. Der Grund für die Zuschussminderung liegt in niedrigeren Personalausgaben.
Für die Kindergartentransportbegleitung wird ein Beitrag in Höhe von 8,80 Euro eingehoben.
- 2.4. Der Betrieb der **Schülerausspeisung** belastet das Gemeindebudget mit einem Soll-Abgang von 16.500 Euro (2013: 24.500 Euro). Die Ergebnisverbesserung ist hauptsächlich auf um 5.000 Euro höhere Leistungserlöse zurückzuführen. Der Essensbeitrag beträgt derzeit für Schüler 3 Euro und für Lehrer 5 Euro (inkl. USt.).

Auch im Bereich der Schülerausspeisung sollte das Ziel eine Kostendeckung sein.

- 2.5. Beim laufenden Betrieb der **Wohn- und Geschäftsgebäude** ergibt sich abzgl. der Investitionen ein Soll-Überschuss von 44.400 Euro (2013: 46.400 Euro).

3. Steuern und Gebühren

Abgaben und Gebühren werden im höchstmöglichen Ausmaß eingehoben und Einbringungsmaßnahmen (z.B. Rückstandsausweise, Exekutionen) laufend gesetzt.

4. Personal

Die Personalausgaben inkl. Pensionen (983.000 Euro) betragen 28,5 % - also mehr als 25 % - der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Auf die Verwaltung fallen 328.000 Euro, auf den Schulbereich inkl. Schülerausspeisung 144.800 Euro, auf den Kindergarten 233.700 Euro (6,8 % der Einn. des oH) und auf den handwerklichen Dienst 171.000 Euro.

Die im genehmigten Dienstpostenplan vom 9. April 2013 für den Bereich der Gemeindeverwaltung aufscheinenden 5,625 Planstellen sind derzeit auch mit 5,625 Personaleinheiten besetzt.

5. Schuldenbelastung

Im Rechnungsabschluss 2014 ist mit Ende des Finanzjahres 2013 ein Darlehensstand in Höhe von 5.062.000 Euro ausgewiesen, der zur Gänze auf die ABA (einschl. der "Investitionsdarlehen"/Land von 326.165,94 Euro) und die Wohngebäude fällt.

Schuldenart	Schuldenstand Ende Finanzjahr
Schuldendienst - mehr als 50 % aus allgemeinen Deckungsmitteln	0
Schuldendienst für Einrichtungen mit jährlichen Einnahmen von mind. 50 % der Ausgaben	4.936.028
Schulden für andere Gebietskörperschaften (dzt. nicht belastend)	125.799
Schulden je Einwohner (31.10.2013)	2.451

In der Bilanz der Firma "Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde St. Georgen am Walde & CO KG" scheint mit Ende 2014 ein Schuldenstand von 661.400 Euro für die Erweiterung des Gemeindezentrums (Feuerwehrhaus, 3. Kindergartengruppe) zur Sanierung der Volks- und Hauptschule auf.

6. Rücklagen, Leasing und Haftungen

- 6.1. Im Rechnungsabschluss 2014 sind Haftungen von 1.264.400 Euro ausgewiesen. Es handelt sich aber nicht um Haftungen, sondern um die Pflichteinlage und die Kapitalevidenz der KG.

Nur für die Verbindlichkeiten der KG gegenüber von Kreditinstituten (Darlehen) hat die Gemeinde zu haften und diese sind im Haftungsnachweis auszuweisen.

- 6.2. Im Rechnungsabschluss 2014 sind keine Leasingverpflichtungen ausgewiesen.
- 6.3. Die Gemeinde verfügt 2014 über kein Rücklagenguthaben.

Außerordentlicher Haushalt

Im außerordentlichen Haushalt scheinen nachstehende Ergebnisse auf:

Vorhaben	Kosten lt. Finanzierungsplan	Ausgaben bis einschl. 2014	Bedeckungsmittel bis 2014	Abgang - / Überschuss +
Gemeindezentrum Fassade Außenräume	254.332,00	199.325,23	0,00	-199.325,23
Errichtung FF Zeughaus	1.024.450,00	1.057.185,25	1.050.417,25	-6.768,00
Ganztageschule VS	Kein Finanzierungsplan	18.029,65	0,00	-18.029,65
Innensanierung der Volks- und Hauptschule BA 01	479.500,00	141.867,37	141.867,37	---
Technische Ausstattung des EDV-Raums NMS	25.298,00	22.522,80	22.523,00	+0,20
Ganztageschule NMS	Art. 15a B-VG Vereinbarung	13.713,14	13.704,80	-8,34
Stocksporthalle	262.000,00	12.496,80	12.500,00	+3,20
Gmde.-Straßen	156.000,00 + 199.150,00	91.795,40	115.767,39	+23.971,99
Gehsteig Sparmarkt		34.454,59	34.454,59	---
Schulgasse		37.111,28	17.867,45	-19.243,83
Gemeindestraße Jung		9.416,04	2.000,00	-7.416,04
Gemeindestraße Gruber		1.793,12	0,00	-1.793,12
Gemeindestraße Steingasse, Zufahrt Rogner		2.139,00	2.139,00	---
Pendlerparkplatz Schulgasse		25.911,44	25.911,44	---
Mountainbikerennen Granitbeißer		3.000,00	3.000,00	3.000,00
ABA – BA 07	709.040,00	730.781,76	730.781,76	---
ABA – BA 08	1.360.000,00	1.192.088,60	1.192.088,60	---
ABA – BA 09	975.000,00	932.762,81	932.553,83	- 208,98
ABA – BA 10 Photovoltaik	450.000,00	153.211,16	157.000,00	+3.788,84
ABA – BA 11 Leitungskataster	Förderansuchen: 180.000,00	42.596,63	40.000,00	-2.596,63
ABA – BA 13	Kein Finanzierungsplan	0,00	50.000,00	+50.000,00

Abfallwirtschaftliche Maßnahmen	Kein Finanzierungsplan	252,50	5.000,00	+ 4.747,30
Gemeindezentrum Fassade Wohnungen	In Gemeindezentrum Fassade Außenräume enthalten	44.408,21	37.860,00	- 6.548,21
Arzthaus Markt 2 und 3	331.000,00	13.024,30	13.000,00	- 24,30
Saldo (+, -)			- 179.450,80	

Die Errichtung des Feuerwehrhauses, ein Teil der Kindergartenerweiterung und die Innensanierung der Volks- und Hauptschule BA 01 erfolgt über die gemeindeeigene KG.

Sämtliche Straßenbauvorhaben werden im Rahmen der beiden genehmigten Finanzierungspläne „Straßenbauprogramm 2013 bis 2014“ bzw. „Straßenbauprogramm 2015 bis 2016“ abgewickelt. Die Vielzahl an außerordentlichen Vorhaben resultiert aus der Aufspaltung der Straßenbauvorhaben auf einzelne kleinere Bauabschnitte, wobei die Zuordnung zu den Finanzierungsplänen erschwert wird. Die Nachvollziehbarkeit und die Abstimmung mit vorliegenden Finanzierungsplänen sollte aus dem Rechenwerk möglich sein.

Die Bedeckung der Abgänge wird lt. vorliegenden Finanzierungsplänen bzw. Finanzierungszusagen wie nachstehend angeführt erfolgen:

- Gemeindezentrum Fassade Außenräume: BZ, Wohnbauförderungsdarlehen, Bundeszuschuss
- Errichtung FF Zeughaus: Beitrag FF (bereits erledigt)
- Ganztageschule VS: Bundeszuschuss
- Ganztageschule NMS: Bundeszuschuss
- Schulgasse: BZ, LZ
- Gemeindestraße Jung: IB, BZ, LZ
- ABA BA 11 Leitungskataster: Bundeszuschuss, Darlehen, LZ
- Arzthaus Markt 2 und 3 (Planung): BZ

Maastricht - Ergebnis:

Der Rechnungsabschluss weist ein Maastricht ungünstiges Ergebnis von -19.482,31 Euro auf. Darin sind bei den "Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit" Ausgleichsbuchungen (Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung, Gem-013019/947-2003-JI/Pü, vom 12.11.2003) in Höhe von insgesamt 67.636,10 Euro in Form von Gewinnentnahmen enthalten.

Ob und in welcher Höhe Investitions- und Tilgungszuschüsse oder Gewinnentnahmen veranschlagt werden können, hängt von der unter KZ 71 (Überrechnung des Jahresergebnisses der Abschnitte 85-89) ausgewiesenen Summe im Rechnungsquerschnitt ab (positiver Betrag - Gewinnentnahme, negativer Betrag - Investitions- und Tilgungszuschüsse). Demnach hätten Gewinnentnahmen von höchstens 123.284,73 Euro verbucht werden können.

16.2. Johann Offenthaler, Ober St. Georgen 29, Ansuchen betreffend Baulandwidmung

- Ansuchen von Johann Offenthaler, Ober St. Georgen 29 vom 14.08.2015 betreffend Baulandwidmung:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

In Bezug auf das Gespräch mit Baugrundwerbern und Ortsplaner MMag. Haderer am 13.08.2015 im Gemeindeamt, beabsichtige ich Teile meiner Grundstücke 1914, 1921, 1922, 1923/1 und 1923/3, KG St. Georgen am Walde, als Bauland umzuwidmen und in Etappen an Baugrundwerber zu verkaufen. (siehe Lageplan)

Zur besseren Erschließung beabsichtige ich die Rodung einer Teilfläche des Grundstückes 1921, KG St. Georgen am Walde.

Ich wurde auf folgende Punkte hingewiesen:

- *Es ist ein Antrag auf Flächenwidmungsplanänderung beim Gemeindeamt zu stellen und die Kosten des Verfahrens zu übernehmen.*
- *Es ist ein Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes beim Gemeindeamt zu stellen und die Kosten des Verfahrens zu übernehmen*
- *Es ist mit der Gemeinde ein Baulandsicherungsvertrag inkl. Höhe des Grundverkaufspreises abzuschließen*
- *Es ist die Vermessung auf Basis des Bebauungsplanes vorzunehmen und es sind die Kosten zu tragen.*
- *Es ist der für die Verkehrserschließung notwendige Grund kostenlos in das öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten (mind. 6 m Breite)*

- Gemäß Oö. Raumordnungsgesetz ist für unbebautes und gewidmetes Bauland ein Aufschließungsbeitrag bzw. Erhaltungsbeitrag zu leisten.
Ich ersuche um Vorprüfung der beabsichtigten Baulandwidmung durch Sachverständige des Amtes der Oö. Landesregierung und Erstellung eines Entwurfes auf Kosten der Gemeinde.
Freundliche Grüße

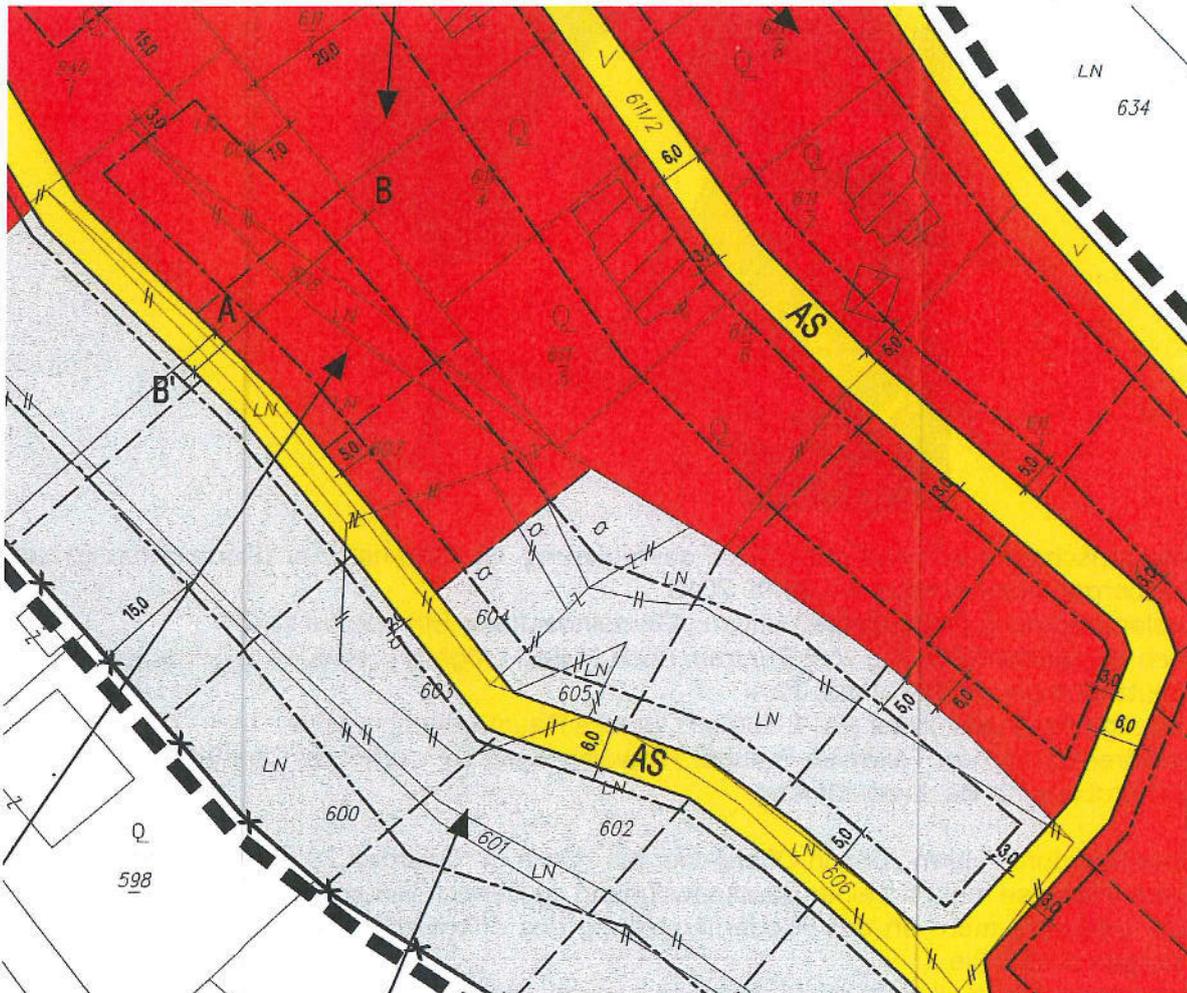


- Lokalaugenschein durch Amt der Oö Landesregierung, DI Katzensteiner (Raumordnung) und DI Goldberger (Naturschutz) am 04.09.2015:
 - Baulandwidmung (Wohngebiet) entlang Gemeindestraße Birkenbichl positiv
 - Auch Baulandentwicklung vom Zentrum nach Außen möglich (eventuell in 3 Etappen)
 - Schutzzone gegenüber Wald: 30 m
 - Rodung des Waldstückes (ca. 2.500 m²) seitens Raumordnung positiv
 - Gefahrenzonenplan: Teilweise Brauner Hinweisbereich (Ü = erhöhter Oberflächenabfluss) - kein Problem für Baulandwidmung
- Telefonanruf durch Herrn Johann Offenthaler jun., Ober St. Georgen 29 am 14.09.2015
 - Keine Interesse mehr an einer Baulandwidmung im Bereich Birkenbichl
 - Kein Interesse mehr an der Wiederherstellung des öffentlichen Weges Nr. 4056, KG St. Georgen am Walde
 - Der private Weg soll nicht mehr öffentlich genutzt werden und die Gemeinde soll sich eine eigene Lösung auf der Trasse des öffentlichen Weges suchen.
- Eine Lösung bezüglich Benützung des Weges ist dringend erforderlich, da er von Wanderern, Reitern und Mountainbikern genutzt wird.
- Rechtliche Situation in Bezug auf eine Ersitzung des Geh- und Fahrtrechtes auf dem Weg für die Öffentlichkeit soll mit Juristen (Gemeindebund, Notar, udgl.) abgeklärt werden.

16.3. Änderung Bebauungsplan Nr. 10.0 Schanzberg 1

- Ansuchen von BZF Baumeister Zimmermeister Freyenschlag Bauträger Ges.m.b.H., 4020 Linz, Lederergasse 33b, vom 31.08.2015 betreffen Änderung des Bebauungsplanes:
Im Bereich der Grundstücke: 604, 607, 608, 609
EZ: 473
KG: 43015 St. Georgen am Walde
Planungsraum laut Planbeilage
Beantragte Widmung, Begründung:

Aufhebung der geplanten Grundgrenzen innerhalb der Grundstücke; durchgehende Baufluchtlinien,
zwei Vollgeschosse
Uneingeschränkte Wohnungsanzahl
Durch die anhaltende Abwanderung, vor allem junger Familien, ist es notwendig günstigen Wohnraum zu errichten.
Durch den derzeit gültigen Bebauungsplan ist es nicht möglich, eine entsprechend verdichtete Bauweise auszuführen.
Mit freundlichen Grüßen
Ing. Klaus Freyenschlag



- Bauberatung durch Bausachverständigen Ing. Reinhold Hinterreiter am 07.09.2015: Projekt mit Plänen muss vorgelegt werden, erst dann kann eine ortsplanerische Stellungnahme eingeholt werden und dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden.

16.4. Kündigung von Evelyn Schwarzinger per 31.08.2015

- Stellenausschreibung:
Mitarbeiter/in im Verwaltungsdienst (Bürgerservice)
VB GD 21.7, 25 Wochenstunden ab 01.02.2016
Bewerbungsfrist: 30.11.2015

16.5. Gesunde Gemeinde & Kulturausschuss:

- Kochseminar „Hausmannskost nach den 5-Elementen“: Mittwoch, 30.09.2015 und Mittwoch, 07.10.2015 von 9:00 bis 14:30 Uhr, Wirtshaus-Restaurant „Stoabaun-Wirt“
- Tauschbasar für Baby und Kinderartikel: Samstag, 03.10.2015, 9:00-11:00 Uhr, Volksschule
- Treffpunkt TANZ: Montag, 05.10.2015 – 22.02.2016 (14-tägig), 17:00-18:30 Uhr, Musikschule, € 40,00 für 10 Abende oder einzeln € 5,00
- Dialekt-Konzert „DENK“: Samstag, 17.10.2015, 20:00 Uhr, Musikschule, € 20,00
- Lachjoga-Seminar „Mit Humor zur Harmonie“: Samstag, 07.11.2015, 13:00-18:30 Uhr, Musikschule, € 45,00
- Kabarett „Kernölamazonen“: Sonntag, 13.12.2015, 18:00 Uhr, Musikschule, € 25,00
 - ab 15:00 Uhr Kunsthandwerksmarkt

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom **26.06.2015** wurden keine Einwendungen erhoben:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:40** Uhr.

Vorsitzender:

Schriftführerin:

Zuchberger

Schuchter

Bestätigung für das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift

Gemäß § 54 Abs. 5 OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. Beurkunden der Vorsitzende und je ein Mitglied der im Gemeinderat vertretenden Fraktionen, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom **02. Nov. 2015** keine Einwendungen erhoben wurden.

St. Georgen am Walde, am **02. Nov. 2015**

Vorsitzender (SPÖ):

Fraktionsmitglied ÖVP:

Frank W. Hofbauer

Paul ...